

Theorie und Praxis der Kirchenreform im Spätmittelalter¹

Prolog im Theater: Auf einer Bühne in Frankreich im Jahre 1434 wird gespielt, ein zeitgenössisches Stück, die moralité ›Le concil de Basle‹. Es treten auf die Damen Église, Concile und La France sowie drei weitere Gestalten, nämlich La Paix, der Friede; l'Hérésie, die Ketzerei und – la Réformation. Diese Drei sind nichts anderes als Allegorien der drei großen Aufgaben des damals tagenden Generalkonzils von Basel: Friede, Glaube (als ›extirpatio heresum‹) und Reform. Auf dem Höhepunkt des Stücks – es existiert tatsächlich – spricht Concile einen großen Monolog über die Aufgabe, die der Réformation in Basel bevorsteht:

*Sachiez: ...je ne vueil qu'elle espargne homme,
tant soit le Saint Pere de Romme.
Cardinal, patriarche, evesque,
abbé, prélat, clerc n'arcevesque,
Advocat, procureur, notaire ...
Et generalement tous estas,
Depuis le chief jusques au bas².*

I. Voraussetzungen

Das Zitat faßt anschaulich ein Begehren in Verse, das wie kaum ein anderes die Zeitgenossen beschäftigte: Eine Reform aller Stände (status-estas) der Gesellschaft, und zwar »depuis le chief jusques au bas«, oder in der gängigeren lateinischen Totalformel: ›Reformatio generalis in capite et membris‹. Alle scheinen davon zu reden, der Theologie-Professor und der Franziskanerprediger, Johannes Hus ebenso wie der Papst selbst. Widerstand begegnet zwar

1 Der Beitrag stellt die modifizierte Fassung meines Aufsatzes ›Reform als Thema der Konzilien des Spätmittelalters‹ dar, erschienen in: Christian Unity. The Council of Ferrara–Florence 1438/39–1989, ed. Giuseppe ALBERIGO (Bibliotheca Ephemeridum Theologicarum Lovaniensium XCVII), Leuven 1991, 75–152. – Für die meisten Literatur- und Quellenangaben sei sukzessive auf den dortigen Anmerkungsapparat verwiesen. Im Folgenden bietet der Apparat daher nur die nötigsten Belege sowie diverse Ergänzungen. – Ein Literaturnachtrag (=Lit.) ist angeschlossen. – Als Siglen zitierte Quellenwerke: Conciliorum Oecumenicorum Decreta, ed. Istituto per le scienze religiose, 3. Aufl. Bologna 1973 (künftig: COD). – Monumenta conciliorum generalium saeculi decimi quinti, I–IV, Wien–Basel 1857–1935 (=MC). – Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel, I–VIII, Basel 1896–1936 (=CB).

2 Jonathan BECK (Ed.), Le concile de Basle (1434). Les origines du théâtre réformiste et partisan en France (Studies in the History of Christian Thought 18), Leiden 1979, 114, V. 973–983. – Zum Basler Konzil: Johannes HELMRATH, Das Basler Konzil. Forschungsstand und Probleme (Kölner Historische Abhandlungen 32), Köln 1987 (mit Literatur).

gegen das eigene Reformiertwerden, aber nicht gegen die Reform als solche. Der ›Ruf nach Reform‹, so ubiquitär und topisch er begegnen mag, als bloße Reformrhetorik abzutun ist er dennoch nicht; nicht einmal das Predigerpathos eines Matthias Röder vor dem Konstanzer Konzil: ›Wie notwendig die Reform der Kirche ist, weiß alle Welt, weiß der Klerus, weiß das ganze Christenvolk. Der Himmel, die Elemente, das Blut der täglich zugrunde gehenden Seelen, ja selbst die Steine rufen nach Reform‹³.

Weder Kritik an Papsttum und Klerus, noch die Forderung nach Reform waren bekanntlich für das 15. Jahrhundert etwas Neues. Wenn man will, ist die Geschichte der Kirche zugleich Reformgeschichte; und diese beginnt, wie Johannes Haller einmal sagte, eigentlich schon mit Ananias und Saphira⁴.

Ein aus vielen Stimmen und literarischen Gattungen zusammengesetzter Chor des Lamentos durchzieht auch frühere Jahrhunderte: Zeitklage als ›contemptus mundi‹ oder ›laudatio temporis acti‹, Romkritik und Hofkritik, Ständesatire und endzeitliche Prophetie; gewürzt von einer rustikalen Sittenkritik, deren ›Krisenanalyse‹ in der Regel darin besteht, in der Habsucht (avaritia) die ›radix omnium malorum‹ dingfest zu machen. Dietrich von Vrie zum Beispiel gelingt das Kunststück, in einem einzigen Vers fünfmal das Wort ›vae‹ unterzubringen – wenigstens ein ›vae‹ zuviel, denn da gerät selbst der Hexameter ins Trudeln⁵.

Von Anfang an ist also die Kontinuität der Reformthematik hervorzuheben. Reform allein charakterisiert an sich weder das ›Age of Reform‹, wie einige Gelehrte (Chaunu, Ozment) das Spätmittelalter unter Einschluß der Reformation signieren mochten, noch die vermeintlich darauf spezialisierten ›Reformkonzilien‹ von Konstanz und Basel. Es ist allenfalls die Intensität der kritischen Reformervartung, die sich phasenweise zu bündeln scheint, und die Dichte des darauf antwortenden institutionellen oder individuellen Reformhandelns. So liegt es eigentlich nahe, mit Haller den Bogen vom 15. Jahrhundert zurückzuspinnen: über das Spiritualentum und Bernhard von Clairvaux mindestens zur sogenannten ›gregorianischen Reform‹ des 11. Jahrhunderts. Ein solcher Schritt zurück wird freilich von der Spätmittelalterforschung ebenso rar unternommen wie die ›Gregorianer‹ nach vorn ins Schismen- und Konzilszeitalter zu blicken pflegen⁶.

Dabei böte sich ein typologischer Vergleich förmlich an. Wenigstens drei große Themen scheinen doch die gleichen zu bleiben: 1. Simonie (man vergleiche Humberts ›Contra simoniacos‹ mit den Simonietraktaten eines Hus, Gerson und Juan González); 2. Nikolaitismus – Konkubinät; 3. Libertas ecclesiae. Drei Fundamentalprobleme der Kirche überhaupt: 1. Die innerkirchliche Funktion des Geldes; 2. die sittliche Qualität des Klerus; 3. das Verhältnis zum Staat. Vor allem die Simonia, zusammen mit ihrer weltlichen Zwillingschwester Usura (Wucher) Inbegriff tiefer Unsicherheit gegenüber dem Faktor Geld, spielt geradezu den Part eines kirchengeschichtlichen Ostinatos.

3 Christian Georg Friedrich WALCH (Ed.), *Monimenta Medii Aevi* I, Göttingen 1757 (ND Ridgewood 1966), 12, 35.

4 Immer noch grundlegend und in vielfacher Weise anregend Johannes HALLER, *Papsttum und Kirchenreform*, Erster Band [mehr nicht erschienen], Berlin 1903 (ND 1966), Zitat S. 11. – Erhellend auch der Nachruf von Giuseppe ALBERIGO auf Hubert Jedin, der zu ähnlichen Einsichten gekommen war: ›Reforme‹ en tant que critère de l'histoire de l'Église, in: RHE 76, 1981, 72–81. – Zuletzt REPGEN, *Reform als Leitgedanke* (Lit.).

5 Es darf probiert werden. Die Kirche ruft im Refrain ihrer ›Querela‹: *Vae mihi, sponse meus, mihi vae, vae, vae, vae (!) mihi sponse! o dolor, o rabies! Vae mihi sponse meus*. Hermann von der HARDT (Ed.), *Magnum Oecumenicum Constantiense Concilium...*, Frankfurt–Leipzig 1696, IA 14,1–2 (das ganze Gedicht ebd. 10–15; Handschriften wurden nicht geprüft).

6 Ausnahme ist das Alterswerk von Gerd TELLENBACH. – Ebenso REPGEN, *Reform* (1989; Lit.). – Auch der Sammelband ›Crises et réformes dans l'Église de la réforme grégorienne à la pré-réforme‹ (1991; Lit.) zeugt von einer Wende.

Was die Konzilien betrifft, so war für sie die Reformaufgabe gänzlich traditionell. Das Vierte Lateranum war ausdrücklich und in ganz charakteristischer Metaphorik *ad extirpanda vitia et plantandas virtutes, corrigendos excessus et reformandos mores*⁷ einberufen worden, ähnlich wie nach ihm das zweite Konzil von Lyon und das von Vienne. Alle hatten Reformdekrete erlassen. Die 65 Canones des vierten Laterankonzils lassen sich als Reformdekrete wie als grundlegende Formationsdekrete der mittelalterlichen Kirche verstehen. Viele der späteren Themen sind hier angeschlagen, waren es teils schon zuvor. Nikolaus von Kues, Kenner der Konziliengeschichte, sagte es treffend: *sunt reformatoria omnia concilia*⁸.

Auch der Papst konnte mittels seiner Jurisdiktionsgewalt reformieren. Eine ›Reform von oben‹ entsprach nicht nur dem päpstlichen Amtsverständnis seit dem sogenannten Reformpapsttum, sondern wurde auch von unten erwartet. Selbst die joachitisch aufgeladene Papstkritik der Spiritualen sah noch im Papsttum (Engelpapst) den berufenen Initiator der wahren, endzeitlichen Reform und in Rom ihr Strahlzentrum. Die Diskussion um die Rückkehr Urbans V. von Avignon nach Rom wird von massiven Reformwartungen begleitet⁹. Und noch die Predigten eines Domenichi oder Cortesi an der Kurie der Renaissancepäpste suchen den Mythos Roms mit dem Appell zur Reform zu verbinden¹⁰.

In der Regel pflegten die beiden Reformorgane Papst und Generalkonzil zusammenzuwirken. Zuletzt war dies in Vienne geschehen. Ginge man lediglich von der Reformthematik aus, so bestünde zwischen Vienne (1311) und Basel (1431) kaum ein Unterschied. Doch sieht die Forschung im Laufe des 14. Jahrhunderts – vorgeformt schon bei Durandus – eine gewandelte Junktur zwischen Konzil und Reform entstehen. Die Paralyse des Papsttums im Schisma, die *via concilii* als erfolgreich praktiziertes Mittel der Schismalösung waren entscheidende Ursachen für eine Aufwertung des synodalen Prinzips. Das Konzil wurde in seinem Selbstverständnis in neuer Weise Organ der Reform. Denn vorübergehend avancierte es zur einzig legitimen Zentrale der Kirchenleitung überhaupt, wobei es erstens erweiterte Reformkompetenz – auch gegenüber dem Papst – erhielt (›Haec Sancta‹), und zweitens häufiger tagte (›Frequens‹)¹¹. Wenn also die Feier des Konzils schon an sich die *praecipua cultura agri dominici* ist, welche *deformata reformat* wie es zu Beginn von ›Frequens‹ heißt¹², dann entsteht für die Reform – in der Theorie – eine Art Junktur: *nec enim fieri posset generalis reformatio, nisi in concilio generali*¹³. Der nächste Schritt ist klar: Die Reform *via* Konzilien ist als Prozeß nur in Gang zu halten durch periodische Iteration eben dieser Konzilien.

7 COD 227.

8 De concordantia catholica I., ed. G. KALLEN (Nicolai de Cusa Opera omnia XIV,1), Hamburg 1963, S. 15, Z. 13 (titulus zu II 25).

9 VONES, Réforme (Lit.) 193f., 197f.

10 John F. D'AMICO, Renaissance Humanism in Papal Rome, Baltimore 1983, 212–237. – Sowie der Beitrag von H. SMOLINSKY in diesem Band.

11 So die gleichnamigen, selbst schon ein Programm signalisierenden Incipits der beiden berühmten Konstanzer Dekrete vom 6. April 1415 (COD 409f.) und 9. Okt. 1417 (COD 438f.).

12 COD 438,31f.

13 Vom Präsidenten des Basler Konzils, Kardinal Cesarini, 1433 an die päpstlichen Präsidenten gerichtet, MC II 479,30. Das Zitat bei Johann von Segovia geht weiter: *et si immediate, quo congregatum est, dissolveretur* (sc. das Konzil durch Eugen VI.) *quomodo fieret* (sc. die Reform)? *Certe nunquam; velle igitur ecclesia sibi providere, ut reformatio fiat, et si non posset, iam sequeretur Christum ecclesie sponse sue non sufficienter providisse* (Z. 31–33). Es ist eines von vielen derartigen Dicta.

Eine Reformprophetie

Ein von der Reform bestimmtes Geschichtsbild, verbunden mit einer geradezu prophetisch aufgewerteten Sicht des Konzils mag eine bislang unbekannte Reformpredigt veranschaulichen. Sie dürfte in der Frühzeit des Basler Konzils entstanden sein¹⁴. Heilsgeschichte läuft hier in der Tat als Reformgeschichte ab. Das Alte Testament besteht aus 13 Reformen, beginnend mit der unter Noah, endend mit den Makkabäern. Jede von ihnen ist durch einen Regenten (Noe, David, Josias usw.) und ein Purgierungsmedium (Wasser, Feuer, Schwert usw.) bezeichnet. ›Reformatio‹ bedeutet hier den stufenweise wiederholten Prozeß von Abfall, Vertilgung und neuem Bundesschluß Israels mit Gott¹⁵. Diese und *plures alie reformationes* seien im Alten Testament geschehen und noch öfter im Neuen. *Sed una mirabilis* (sc. reformatio) erit in Basilea, ut ante multos annos prophetatum est, que requirit animos constantes, que perseverent usque in finem gregis [Mt 10,22 und 24,13]. Diese wunderbare Reform wird zur Zeit des Konzils erfolgen. Denn es heißt weiter (mit Ps. 61,9): ›Sperate ergo in deum, omnis congregacio populi‹ – *sacri Basiliensis concilii*¹⁶! Es ist ein kleines, aber originelles Fragment aus einer Flut von Prophetien, die seit dem 12. Jahrhundert Europa überschwemmen und, häufig mit Reformforderungen verbunden, im 15. Jahrhundert weiter lebendig waren.

Der Hinweis auf eine Prophezeiung *ante multos annos* könnte sogar mit der bekannten, aber bisher nicht auf das Basler Konzil bezogenen Vision des (Pseudo-)Johannes Mulberg OP in Zusammenhang stehen: *O Basel, frowe dich grosser eren, wan in dir sol Rom werden, und in dir sol die pfütz aller ketzery geoffnet werden... Froend uch alle reiny hertzen, wain die ere gottes züch daherr, den es mus ein reformation beschehe*¹⁷. Basel – die Roma nova der Reform? Uns sollte der merkwürdige Text vorerst nur als Beispiel einer Verbindung von Reformervorstellung, Konzilshoffnung und Prophetie dienen. Es sei in Erinnerung gerufen, daß auch die

14 Basel UB O II 8, f. 88^v–89^r. Inc.: *Notandum, quod in sacra scriptura legitur ecclesiam multipliciter fuisse reformatam. Prima reformatio fuit sub Noe per Aquam ... Secunda fuit sub Abraham per ignem ...* usw. – Die Hs. stammt laut brieflicher Mitteilung von Martin Steinmann, des Konservators der Handschriften der UB Basel, aus dem Umfeld des Basler Konzils, aber nicht aus einem Basler Kloster; Spiegelblätter der Deckel bestehen aus Makulatur von Basler Konzilsurkunden. Der Text hört mitten auf der Seite auf; ein inhaltlicher Abbruch ist nicht eindeutig.

15 Originell daran ist die Charakterisierung der Vorgänge als ›reformationes‹.

16 f. 89^r. Zitate wie Mt. 10,22 und auch das folgende *Magda(lena) perseveravit* (sc. unter dem Kreuz) evozieren das Selbstgefühl des Heiligen Rests, dem sich die Basler zweimal, zu Beginn und in den letzten Jahren nach Verlust der europäischen Anhängerschaft hingaben. – HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 2) 414f. Das meiste spricht für eine Datierung in die frühen dreißiger Jahre.

17 Text des (Pseudo-) Johann Mulberg, der sich des Namens des bekannten Basler Reformpredigers Johann Mulberg OP bediente, nach Basel UB A 22 f. 236^r (Collectanea des Christian Wurstisen). Drucke in: Basler Chroniken 5, Basel 1895, 537f. – G. BONER, Das Predigerkloster in Basel, in: BZGAK 34 (1935) 114f. Anm. 26 (nur Schluß). – J.-C. SCHMITT, Mort d'une hérésie, Paris 1978, 210f. Für den Hinweis auf Mulberg sei gleichfalls Martin Steinmann herzlich gedankt. – Hans-Jörg GILOMEN, Kirchliche Theorie und Wirtschaftspraxis. Der Streit um die Basler Wucherpredigt des Johannes Mulberg, in: Kirchengeschichte und allgemeine Geschichte in der Schweiz: die Aufgabe der Helvetia Sacra (Itinera 4), Bern 1986, 34–63. – Weiter ist der Text auf Beziehungen zu den Papstprophetien zu untersuchen; dazu zuletzt Georg KREUZER, Ein übersehener Schismentraktat des Karmeliten Johannes von Hildesheim (†1375), in: Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter. Festschrift für Horst Fuhrmann zum 65. Geburtstag, Hg. H. MORDEK, Tübingen 1991, 347–367; 348–351, 353–355. – VONES (Lit.) 197f.

prophetisch gefärbte ›Reformatio Sigismundi‹ 1439 im Umfeld des Basler Konzils entstand, des Konzils, das 1446 den Nikolaus Buldesdorf, der als chiliastischer ›pastor angelicus‹ aufgetreten war, auf den Scheiterhaufen schickte¹⁸.

Mißstände – Kritik – System

Reform setzt Kritik, Diagnose von Mißständen voraus. Dabei bedingen sich ›Kritik und Krise‹ (Koselleck) wechselseitig. Reform setzt aber den Glauben in die Reformierbarkeit voraus, besitzt also im Grunde einen optimistischen Impetus, der auf Veränderung drängt, auch wenn ihr Maßstab in der Vergangenheit liegt. Die bekannte These von der Krise des Spätmittelalters hat in ihrer fruchtbaren Konkursmasse vor allem zwei Erkenntnisse bewahrt: 1. Wenn es eine Krise gab, dann primär eine Krise der Kirche. 2. Wenn es eine Krise gab, dann primär als Bewußtseinsphänomen, als ›Krisengefühl‹¹⁹.

Das Spektrum von Kritik und Reformforderung hatte sich seit dem Hochmittelalter deutlich differenziert und dabei spezialisiert. Die Vision der ›reformatio generalis‹ umfaßte zwar alle Stände, faktisch konzentrierte sie sich jedoch sehr auf den Klerus, hier wiederum – sieht man einmal von der Ordensreform ab – sehr auf das Caput, Papst und Kurie, und noch einmal besonders auf deren Stellenbesetzungs- und Finanzsystem. Da geht es pragmatisch zu, von Prophetie keine Spur. Die Kritik folgte den bürokratischen Verästelungen der päpstlichen Amtsführung und ihrem Benefizialchinesisch. Anders als in früheren Jahrhunderten war in der Verfassungskrise des Großen Schismas aber die Institution des Papsttums als solches ins Zentrum der Kritik geraten²⁰.

Geht man die Kritik-kataloge der Reformavisamente einzeln durch – eine Strichliste von A wie ›Annaten‹ bis Z wie ›Zehnten‹ wächst im Nu –, steht man sogleich vor einem wohlbekanntem Quellenproblem. Stimmt das denn alles? Entspricht die Intensität des Protests der tatsächlichen Belastung? Wie sind ›Mißstände‹ jenseits eines sich entrüstet artikulierenden Krisengefühls der Zeitgenossen objektiv nachzuweisen? Der Skandal wird eher aktenkundig als der brave Normalfall. Die Reformtopik bleibt unverkennbar. Eine Analyse wird aber drittens prinzipiell auf den hohen Faktor gleichzeitiger Akzeptanz des Kritisierten hinweisen müssen. Man schimpfte auf die Annaten – und zahlte sie. Man schimpfte auf die Expektanzen – und überschwemmte die Kurie mit zehntausenden Suppliken²¹. Um es kompliziert zu formulieren: Es war der *circulus vitiosus* der Alternativlosigkeit eines Systems, das sich durch Funktionieren (Pfründerwerb) legitimierte, dessen Legitimität Akzeptanz erzeugte, dessen Funktionieren aber wiederum nur infolge von Akzeptanz möglich war²².

18 Alexander PATSCHOVSKY, *Chiliasmus und Reformation im ausgehenden Mittelalter*, in: *Ideologie und Herrschaft im Mittelalter*, Hg. Max KERNER (Wege der Forschung 530), Darmstadt 1982, 475–496. – HELMRATH, *Basler Konzil* (wie Anm. 2) 407. – Auf den Komplex der sog. Reichsreform kann hier nicht eingegangen werden.

19 Dazu das Vermächtniswerk von František GRAUS, *Pest – Geißler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86), Göttingen 2. Aufl. 1988, v. a. 126–137 und 329–358.

20 S. Beitrag von G. KREUZER in diesem Band.

21 Erstaunliche Zahlen von Suppliken und pfründenlosen Petenten in Avignon bei MEYER, *Arme Kleriker* (1990; Lit.) 7–14, ebd. 9: 1342 zum Pontifikatsantritt Clemens VI. über 5000 pauperes persönlich in Avignon.

22 Anschauliche Studien zum praktischen Funktionieren des kurialen Stellenbesetzungssystems etwa bei: Sabine WEISS, *Päpstliche Expektanzen in Theorie und Praxis*, in: *Ecclesia Peregrinans. Josef Lenzenweger zum 70. Geburtstag*, Wien 1986, 143–152. – MEYER, *Arme Kleriker* (1991; Lit.) passim. – PARTNER, *Popes Men: The Papal Civil Service in the Renaissance*. Oxford u. a., 1990, 20–81. – Zur Kurienverwaltung Lit. bei HELMRATH (wie Anm. 1) 86–88. – Nach wie vor viel Treffendes bei Geoffrey

Ohne entsprechende Nachfrage, die gleichzeitig eine Bedarfs-Information der Kurie darstellte, hätte das System auch technisch kaum funktioniert. Denn die päpstliche Ämtervergabe arbeitete letztlich reaktiv, auf Anfrage; soviel scheint mir an den umstrittenen Pitz'schen Reskript-Thesen richtig zu sein. Im Amtszimmer des Papstes hing eben keine Pfründenkarte von Europa, an der immer gleich ein Lämpchen dort aufleuchtete, wo eine Stelle frei wurde. Das bedeutet freilich nicht, die Kurie hätte gänzlich blind und ohne eigene Informationsquellen agiert²³. Berechtigungsschreiben erhielten die Supplikanten aber grundsätzlich unter Vorbehalt (*si ita est*) und ohne Erfolgsgarantie in partibus.

Man wird fragen, wo eine Grenze zu ziehen ist zwischen ›usus‹, dem ›rechtmäßigen‹ und benötigten Funktionieren des Systems, und ›abusus‹, seinem akzidentellen beziehungsweise individuellen Mißbrauch. Die Reformtraktate waren sich hierin selbst nicht recht klar. War der Fiskalismus, jene pragmatische Art der Modernisierung, als solcher schon Mißstand? Oder schlug die quantitative Steigerung individuellen Mißbrauchs, das finanzielle Lästigerwerden für die ›Benutzer‹ oder die moralische Kritik irgendwann in eine Systemkrise um? Oder wird man – ohne auf die altbacken-scholastische Gegenüberstellung von gutem System und fehlbarer Person rekurrieren zu müssen – von »Strukturdefekten« sprechen?²⁴

›Schlendrian‹ und das ›Einreißen‹ allzumenschlicher Zustände bleiben zwar Tatsachen, die sich nicht wegtheoretisieren lassen. Ursprüngliche Normverletzungen gewinnen aber durch Inveterierung und allgemeines Üblichsein häufig wieder Dignität. Sie waren ›normal‹ geworden oder galten gar als ehrwürdige *Consuetudo*. Diese wiederum wird oft genug durch Dispens oder Indult sanktioniert und damit de jure wieder systemkonform gemacht, zum Beispiel der Besitz von Bettelordensklöstern. Bestimmte Sektoren des kurialen Systems und seiner gesetzlichen Normen (Dekretalen, Kanzleiregeln), potentiell aber jede Norm, unterliegen ohnehin einer permanenten Durchlöcherung durch das ausgedehnte päpstliche Dispensationswesen. Der aus Gründen der *Caritas* dispensierte Sonderfall war vielfach zum Normalfall geworden. Der Dispens war Teil des Systems und wurde nun seinerseits als ›Mißstand‹ wahrgenommen. Man denke nur an die völlig ›normale‹ Residenzbefreiung und die Kumulation von Pfründen via Dispens²⁵. Nicht selten ließ man sich nach einer Reform von

BARRACLOUGH, *Papal Provisions*, Westport 1935 (ND 1971, 1983), z.B. 90–98, 153–157 eine Vorwegnahme der Thesen von Pitz.

23 Dieser Aspekt bedürfte einer eigenen Untersuchung. Zu denken ist an die Register, Informanten an der Kurie, wohl auch Unterlagen der lokalen Kollektoren, persönliche Eignungsprüfungen. Emil GÖTLER, *Die neuen Bestände der Camera apostolica im päpstlichen Geheimarchiv*, in: RQ 30, 1916, 38–53; 40ff. wies auf den Bestand der *Resignationes* des Archivio Segreto hin, Protokolle von Prokuratoren-Erklärungen über Pfründ- oder Anwartschaftverzicht.

24 Mit vielen pointierten Äußerungen zur gängigen Kirchengeschichtsschreibung Wolfgang REINHARD, *Möglichkeiten und Grenzen der Verbindung von Kirchengeschichte mit Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, in: *Spezialforschung und Gesamtgeschichte* (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 8), München 1981, 243–278; 251 und passim.

25 Paul HINSCHIUS, *System des katholischen Kirchenrechts*, III, Berlin 1883, 748, 789–805. – C. G. FÜRST, *Dispens*, in: LMA III (1986), 1113f. – Neuere Studien, insbesondere zum oben skizzierten Zusammenhang scheinen zu fehlen. – Nach M. TANGL (Ed.), *Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 13, 1892, 1–106; 86–88, lassen sich allein 23 verschiedene Taxen für Bullen (Dispense) ›de non residendo‹ ermitteln. – Kritik am Dispenswesen findet sich z.B. bei Paulus VLADIMIRI, *Speculum aureum de titulis beneficiorum*, ed. Melchior GOLDAST, *Monarchia S. Romani imperii*, II, Hannover–Frankfurt 1614 (ND Graz 1960) 1557f. Auf dem Konstanzer Konzil wurde das Dispenswesen als Mißstand diskutiert. – STUMP, *Reform ideas* (wie Anm. 41) 121f., 128–132. – Ein Ergebnis war das Dekret ›De dispensationibus‹. – COD 348f. (bei Nichtausübung des Amtes Aufhebung päpstlicher Pfründendispense, die über die Dekretale ›Cum ex eo‹ Bonifaz VIII. (VI. 1.6.34; FRIEDBERG 2,964) hinausgehen. – Systematische Kritik am Dispenswesen später bei Francisco Vitoria: Ulrich HORST, *Ekklesiologie und*

allzuharten Bestimmungen wieder vom Papst dispensieren²⁶. Oder man hatte umgekehrt vorher Privilegien eingeholt, die den Status quo buchstäblich als justiziablen Reformschutz festgeschrieben²⁷. Unter dem Einfluß der Systemtheorie beginnt man sich an die entmoralisierte Sicht von Behörden – und die Kurie war Behörde – zu gewöhnen. Auch Korruption und Nepotismus gelten dann nicht mehr als Perversion, sondern als tragendes Element des Systems.

Die ältere Literatur hat ihre Kenntnis von Mißständen und die Empörung über sie in hohem Maße aus einer Handvoll Traktate gewonnen. Sie sind bezeichnenderweise fast alle zwischen 1400 und 1410 entstanden: Nicolas de Clémanges, ›De ruina ecclesiae‹; Matthäus von Krakau, ›Squalores (bzw. de praxi) curiae Romanae‹; Paulus Vladimiri, ›Speculum aureum de titulis beneficiorum‹; Dietrich von Niem, ›De modis uniendi et reformandi‹ und andere mehr²⁸. Das spätere Bild von der spätmittelalterlichen Kirche haben sie entscheidend geprägt! Heute ist die Erforschung serieller Quellen, insbesondere der päpstlichen Register, soweit fortgeschritten, daß sie den Behauptungen der Traktate statistisch aufbereitbare Daten gegenüber stellen kann, also eine Art Kontrolle ermöglicht. Wir wissen eben heute, daß sich bis zu 17 % des Budgets der Schismapäpste aus den Annaten rekrutierten, daß am Zürcher Großmünster zwischen 1316 und 1523 die Kurie 55,4 % der Dignitäten, die Ordinarien aber nur 27,2 % besetzen konnten²⁹. Wir wissen, daß zwischen 1378 und 1450 29 % der Priester in der Diözese Genf als ›Konkubinarier‹ lebten und daß ebendort 80 % des höheren Klerus nicht residierten³⁰. Statistiken liefern die Kriterien der Wertung nicht mit. Sind 55,4 % gleich Mißstand – oder schon 20 %, beziehungsweise erst 60 %?³¹

Halten wir fest: Wer reformieren und das heißt ändern wollte, dem mußte klar sein, daß er zugleich Reformierender und Reformobjekt, Kritiker und Profiteur des Systems war – und daß er Alternativen bieten mußte. Letzteres war nicht nur schwierig, es war – zumindest was die Kurie betrifft – unmöglich.

Noch ein Wort zum Faktor Geld: Angesichts der Reservationen, Expektanzen, Servitien, Annaten, Vakanz- und Prokurationsgelder, Spolien und Zehnten, die in Widerspiegelung der Kurienverwaltung auch die Reformtraktate spicken, mag der Eindruck entstehen, als sei der Nervus rerum der ganzen Reform seinerseits nur Pecunia gewesen, als sei es um »ökonomische Verteilungskämpfe innerhalb des Klerus« (Brandmüller) gegangen. Dieser Eindruck ist, mag er auch desillusionierend sein, ganz richtig. Annaten sind ebenso zentrales Thema der Reform wie die Badebekleidung der Mönche. Reform bedeutete im ersten Fall: Das Gesetz abschaffen und nicht mehr zahlen; im zweiten Fall: Baden im Habit. Tatsachen, die es dann auch ernstzunehmen gilt. Andererseits darf man nicht übersehen, daß hinter vielen, auf den

Reform. Voraussetzungen und Bedingungen der kirchlichen Erneuerung nach Franz von Viktoria, in: *Revista de Historia das Ideas* 9 (Coimbra 1987), 117–160; 143–155.

26 Selbst ein Bollwerk der Observanz wie das Dominikanerkloster San Marco in Florenz, dessen Prior lange Jahre der berühmte Antonin von Florenz gewesen war, ließ sich 1455 durch Vermittlung der Medici vom strengen Verzicht auf Besitz dispensieren.

27 Als Paradebeispiel unter vielen: der Kuriensprozeß um die Reform des Klarissenklosters Söflingen vor Ulm (1484–1487). – Max MILLER, *Der Streit um die Reform des Barfüßerklosters in Ulm und des Klarissenklosters in Söflingen und seine Beilegung, 1484–1487*, in: *Aus Archiv und Bibliothek*. Max Huber zum 65. Geburtstag, Weissenhorn 1969, 175–193 (Zusammenfassung älterer Arbeiten Millers).

28 Nähere Angaben bei HELMRATH (wie Anm. 1) 87f.

29 Andreas MEYER, *Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und Päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316–1523* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64), Tübingen 1988, Tabelle Nr. 19.

30 Louis BINZ, *Vie religieuse et réforme ecclésiastique dans le diocèse de Genève pendant le Grand Schisme et la crise conciliaire (1378–1450)*, Genf 1973, 495 und 497.

31 Zum Problem der Quantifizierung s. REINHARD (wie Anm. 24).

ersten Blick pekuniären Fragen (auch) ein seelsorgerliches Problem steckte. Wenn zum Beispiel die Kurie die Prokurationsgelder selbst beanspruchte, so fiel der materielle Anreiz zur Visitation für Bischöfe oder Archidiakone weg. Visitationen fanden daher kaum noch statt. Auf der Strecke blieb die Cura animarum.

Gerade bei Kloster- und Stiftsreformen spielt der ökonomische Aspekt eine entscheidende Rolle, besonders, wenn die Reform unter landesherrlicher Beteiligung erfolgte. Nach einer strengen Bestandsaufnahme der materiellen Grundlagen konnte Reform finanzielle und agrarische Sanierung, wirtschaftliche Effizienzsteigerung, ja auch einen Bauboom nach sich ziehen, teils als Primärprogramm der Reform, teils als ihr Nebeneffekt³².

Paralipomena zum Reform-Begriff

Bisher haben wir von ›Reform‹ gesprochen, als sei selbstverständlich klar, was gemeint ist. Der Begriff ›reformatio‹ ist aber schillernd, er changiert zwischen Bedeutungen wie: statutarische Neuorganisation, Sittenverbesserung und spirituelle Metanoia. Er kann erstens den Gesamtplan meinen, zweitens den einzelnen Akt der Durchführung und drittens das Ergebnis, den Zustand danach. Reformiert werden kann im Augiasstall der öffentlichen Mißstände wie im Gemütswinkel der privaten Gottesliebe, mittels Brennschere wie mittels Seelenmedizin. Wörtlich bedeutet ›re-formatio‹ natürlich ›Zurückformung, Wiederinformbringung‹. Wer reformiert, hat also wenigstens subjektiv einen Zustand, eine Norm oder Regel der Vergangenheit im Blick, die er wiederherzustellen vermeint, zum Beispiel die Regel des Hl. Benedikt. Das bedeutet nicht nur eine ›Erneuerung‹ des guten Alten im schlechten Gegenwärtigen, sondern auch eine im Wortsinn ›anachronistische‹ Erneuerung, sprich Verbesserung dieses schlechten Gegenwärtigen. Es gehe jetzt, sagte Dietrich von Niem vier Jahre vor dem Konstanzer Konzil, um eine *renovatio et innovatio iurium... antiquorum primitivae ecclesiae*³³. Die ›ecclesia primitiva‹ gilt bekanntlich allen Reformern als eine Art Goldenes Zeitalter. Wie weit man beim Abschaffen mißständlicher Bestimmungen (das heißt in der Regel päpstlicher Dekretalen) und Praktiken aber in die Geschichte zurückgehen sollte, war keineswegs klar. Tausend Jahre Kirchenrecht rückwärts überspringen konnten und wollten selbst die konziliaren Reformen nicht. Tatsächlich kam man beim Abschaffen meist nicht weit hinter Bonifaz VIII. († 1303) zurück³⁴.

Ob die beabsichtigte Re-Formierung nicht tatsächlich, mit oder ohne eine List der Vernunft auch ›Modernisierung‹ ergab, das heißt, ob nicht bei aller Rückkehr zum guten und strengen Alten, etwa zu den alten Ordensregeln, zugleich auch eine Anpassung der Regeln an neue Zeiterfordernisse vorgenommen wurde, gilt es im Einzelfall subtil abzuwägen. Ebenso sorgsam ist zu untersuchen, in welcher Weise Statuten oder Dekrete neu geschaffen wurden, vielleicht unter Abschaffung der alten, aber unter Berufung auf die ganz alten, vielleicht auch durch echte Innovation. Gerade im Ordenswesen konnte die Neugründung ein Akt der Reform sein, man denke nur an die Brüder vom Gemeinsamen Leben.

Den Gefallen jedoch, einen ›diskursfähigen Reformbegriff‹ zu entwickeln, haben nicht einmal die Theoretiker der Reform uns getan – geschweige denn ihre Praktiker. Johann von Segovia, der Geschichtsschreiber des Basler Konzils, lieferte immerhin einen der seltenen Ansätze. Es gebe, so Segovia, zwei Arten von *reformatio*, zum einen die *correctio morum pro extirpatione vitiorum*, zum anderen aber den *sanctarum profectus... virtutum pro carismatum*

32 S. die Beiträge von Dieter STIEVERMANN und Jürgen SYDOW in diesem Band.

33 Dietrich von NIEM, *De modis uniendi et reformandi ecclesiam in concilio universali*, ed. Hermann HEIMPEL, Dietrich von Niem. Dialog über Union und Reform der Kirche 1410 (Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 3), Leipzig-Berlin 1933, 118.

34 Dazu ausführlicher HELMRATH (wie Anm. 1) 95–98.

*incremento*³⁵. Im ersten Fall bedeutet Reform mehr das pragmatische Zurückstutzen von Mißständen, das Reparieren von äußeren und inneren Schäden, im zweiten Fall mehr die aufsteigende qualitative und geistliche Verbesserung. Beide Aspekte gehören zusammen, die erste als Bedingung der zweiten. Denn Segovia versteht das Wesen der Reform hier im Sinne des Römerbriefes (*reformamini in novitate sensus vestri*, Röm. 12,2) vornehmlich als spirituelle Amelioration. Um diesen Kerngedanken ist auch die einflußreiche Reformtheologie des Johannes Gerson aufgebaut und anhand der pseudo-dionysianischen Trias von Purgatio, Illuminatio und Perfectio ebenso spirituell wie hierarchisch ausgefaltet. Diese Reform findet im Inneren der Menschenseele statt, wenn auch nur dank seiner Partizipation an den Gnadenmitteln des mystischen Leibs der Kirche. Die innere Erneuerung sei daher auch Voraussetzung für das Gelingen jeder äußeren ›correctio morum‹.

Wenn man sich diesen Zusammenhang klarmacht, wird auch ein auf den ersten Blick befremdlicher Kontrast einsichtig, der Kontrast zwischen dem Konkretismus der Reformkataloge (von Ärmellängen bis Taxsummen), dem verselbständigten Reformaktionismus – und eben jenen oft nur latent mitschwingenden spirituellen Zielen.

Die soeben skizzierte Verknüpfung von äußerer Mißstandskorrektur und innerer spiritueller Reform ist auch für das Verständnis des Zusammenhangs von ›reformatio capitis‹ und ›reformatio membrorum‹ wesentlich. Wo – beziehungsweise von wo ausgehend – soll man mit dem Reformieren anfangen? Oben beim Haupt (Papst und Kurie) oder unten bei den Gliedern (das heißt bei allen anderen, vom Erzbischof bis zum Laien)? In Konstanz und Basel heißt es dazu ganz lapidar: es sei beschlossen, *quod in materia fiende reformationis incipiatur a capite*³⁶. Vordergründige Gefühlsregungen (›sollen sich erst die da oben reformieren‹) und antikuriale Affekte mögen dabei ihre Rolle gespielt haben. Aber selbst der plakative Spruch des französischen Parlamentssekretärs Nicolas Ge(h)é auf dem Basler Konzil: *Deauretur istud caput et omnia sub eo florebut*³⁷, deutet doch weiter, nämlich auf die Vorstellung eines kausalen Wirkzusammenhangs zwischen ›reformatio capitis‹ und ›reformatio membrorum‹. Deutlicher spricht das Basler Papstwahldekret vom 24. Mai 1436 dies aus: Sofort nach seiner Wahl solle der Papst Hand an die Reform der Kurie legen, damit von der dort sichtbar gemachten Reform (*oculata reformatio*) der römischen Kurie, *que ceterarum est ecclesiarum caput*, die *inferiores ecclesiae (morum) hauriunt puritatem*; denn – es folgt eine oft zitierte, auf Jesaja (Kap. 1,5) anspielende Sentenz – *languescente capite reliquum postea corpus morbus invasit*³⁸. Das bedeutet – man beachte die ausgeprägt medizinische Metaphorik –, Gesundheit und Krankheit steigen hierarchisch vom Haupt in die Glieder herab³⁹. Die ekklesiologische Dimension ist unschwer zu erkennen: Das Verhältnis von Caput und Membra im mystischen Leib Christi und ihr Wirkzusammenhang. Damit rücken Initiator und Gegenstand der Reform in ein Beziehungsverhältnis. Wenn nämlich der Papst selbst nach dem Krankheitsmodell die Ursache der herrschenden Mißstände ist, dann ist er eigentlich auch der berufene

35 MC II 667,4f.

36 Konzilsprotokoll Kopenhagen Kong. Bibl., Ny kong.saml. 1842, f.18^r (zu 1433 II 21; vgl. CB III 356,4–6) [Edition in Vorbereitung]. – Viele weitere Belege bei Jacobus Cartusienis, *De septem statibus Ecclesiae* in *Apocalypsi mystice descriptis et de auctoritate Ecclesiae et de eius reformatione*, in: Stanislaw Andrzej POREBSKI (Ed.), *Jakub z Paradyza* (wie Anm. 39) 23–47.

37 CB VIII 174,12.

38 COD 497,32–36 und 41f. – Im Wahldekret vom 13. Juli 1433 wird der Papst ermahnt: *ut, cum speculum et norma omnis sanctitatis et munditiae esse debeat, pro confirmatione ..., electionum ... nihil penitus exigit aut recipiat*. COD 472,8.

39 Am ausgeprägtesten begegnete mir bislang die medizinische Metaphorik im Traktat des Jacobus Carthusienis, *De reformatione claustrorum*, ed. Stanislaw Andrzej POREBSKI, in: *Jakub z Paradyza, Wybor tekstów dotyczących reformy kościoła* (Textus et studia historiam theologiae in Polonia excultae spectantia VI), Warschau 1978, 86–101.

Initiator der Reform. Die papstzentrierten Reformprophetien des 13. und 14. Jahrhunderts hatten das ähnlich gesagt. Erweist sich der Papst jedoch zur Selbstreform unfähig, so darf man im Zeitalter der Reformkonzilien konjizieren, dann muß die Kirche, repräsentiert durch das Generalkonzil, ihn »von unten« reformieren.

Das aber setzt die Superiorität des Konzils voraus. Die Reform wird damit selbst zum Verfassungsproblem: In welchen Fällen und wie weitgehend darf das Konzil den Papst reformieren? Darf es das ohne oder gegen seinen Willen, unter Einschränkung seiner Jurisdiktionsgewalt tun? Auf dem Basler Konzil sind diese Fragen schließlich eklariert, was hier nicht näher zu erörtern ist. Immerhin konnten wir andeuten, wie eng Reform und konziliare Theorie, »causa fidei« und »causa reformationis« im Grunde verflochten sind. Kurz gesagt: Wer über Reform spricht, muß nicht nur über das Konstanzer Dekret »Frequens«, sondern auch über »Haec Sancta« sprechen⁴⁰. Eine isolierte Betrachtung der Reformaktivitäten verliert dies leicht aus dem Blick.

Das traditionelle Mittel, mit dem ein Konzil als Legislativorgan zur Reform beiträgt, ist das Dekret. Den Reformdekreten ist daher der zweite Teil gewidmet. Die aktive Durchführung von Reformen an der Basis hatten andere vorzunehmen. Ein Konzil konnte als Zentralinstanz dennoch versuchen, auch exekutiv zu wirken. Diesem Problemfeld wird sich der dritte Teil am Beispiel der Ordensreform zuwenden.

II. Konziliare Reform-Gesetzgebung: Konstanz und Basel⁴¹

Zuerst seien die institutionellen Voraussetzungen ins Auge gefaßt. Sie lassen sich sehr viel besser vergleichend untersuchen, als dies die Forschung bislang getan hat. Typisch war die Bildung von Spezialkommissionen. Diese begegneten schon auf dem Ersten und Dritten Lateranum, dann besonders ausgeprägt auf dem Viennese, in Konstanz, Basel, Trient und bis in die Gegenwart im Zweiten Vatikanum. In Pisa forderte Alexander V. dazu auf, *aliquos paucos de qualibet natione* zu wählen, die als *quoad reformationem deputati* zusammen mit einigen Kardinälen beraten sollten⁴².

In Konstanz bildeten sich nacheinander drei sogenannte Reformatorien, besetzt aus Kardinälen und Vertretern der vier Konzilsnationen. Ihre Funktion war, wie treffend gesagt wurde, die eines »Siebs« (Brandmüller), in denen die Reform-Avisamente und Beschwerdeschriften gesammelt, gesichtet und in eine diskussionsfähige Form gebracht werden sollten. Der weitere Geschäftsgang verlief dann so: Der gefilterte Entwurf der Reformkommission wird den vier Nationen und den Kardinälen als Beschlußgremien zugeleitet und dort dem schneidenden Luftzug der Politik ausgesetzt. Dort kann der Entwurf abgelehnt, modifiziert, auch an den Ausschuß zurückverwiesen werden, ehe er dekretreif ist und auf der Generalversammlung verabschiedet werden kann.

40 S. oben 43.

41 Die wichtigste Literatur zu Konstanz: Philipp Haven STUMP, *The Reform Ideas of the Council of Constance (1414–1418)*, [Phil. Diss. University of California], Los Angeles 1978 (University Microfilms, Ann Arbor). – DERS., *The Reform of Papal Taxation at the Council of Constance (1414–1418)*, in: *Speculum* 64, 1989, 69–105. – Walter BRANDMÜLLER, *Das Konzil von Konstanz 1414–1418. I: Bis zur Abreise Sigismunds nach Narbonne (Konziliengeschichte Reihe A)*, Paderborn usw. 1991 (die Reform wird in Kürze Band II zentral behandeln). – Zu Basel: Richard ZWÖLFER, *Die Reform der Kirchenverfassung auf dem Konzil von Basel*, in: *BZGAK* 28, 1929, 141–247, 29, 1930, 2–58. – HELMRATH, *Basler Konzil* (wie Anm. 2) 129–132, 327–352.

42 Johannes VINCKE (Ed.), *Acta Concilii Pisani*, in: *RQ* 46, 1941, 312f.

Die stärker formalisierte Geschäftsordnung in Basel⁴³ ersetzte 1432 die vier Nationen durch Fachdeputationen, auf die alle Inkorporierten proportional nach Nationen und Ständen verteilt wurden. Eine der vier war die ›deputatio pro reformatorio‹. Zwar wurde sie besonders mit Reformmaterien beschäftigt, war aber dennoch kein echter Spezialausschuß. Denn mit dem Ziel einer maximalen Partizipation aller Teilnehmer mußten sämtliche Konzilsmaterien in allen vier Deputationen beraten und verabschiedet werden. Daher entstanden in Basel neben der Reformdeputation zusätzliche Reformausschüsse unterschiedlicher Dauer, deren wichtigster der am 29. November 1432 eingerichtete Ausschuß der 24 ›Ältesten‹ (seniores) war. Daneben gab es Sonderkommissionen für die Ordensreformen und andere Projekte. Die Tätigkeit dieser Ausschüsse leuchtet immer wieder punktuell in den Protokollen der ›deputatio pro communibus‹ und der Generalkongregation auf. Ihre kontinuierliche Arbeit und Diskussion läßt sich dagegen nur fragmentarisch verfolgen.

Quellen aus der konziliaren Reformarbeit

Das Vierte Lateranum, als Innozenz III. Kommissare durch die Diözesen schickte, um Mißstände zu erfassen, oder das Viennense, als Clemens V. aus ganz Europa Beschwerdeschriften schicken und von einer Reformkommission in ›rotuli‹ sortieren ließ, waren systematisch an der Basis vorbereitet worden. In Konstanz und Basel fehlte etwas Vergleichbares. Dort wurden die Reformausschüsse, entsprechend der hektischen Konzilsteilnahme, zu Sammelbecken eines heterogeneren Materials. Der häufigste Typ von Schriften, die dort eingingen, nannte sich ›Avisamenta‹ – ›Benachrichtigungen‹. Es sind in der Regel Vorschlagskataloge mit Reformartikeln. Die Grenze zum Traktat ist fließend. Manches Kuriose ist darunter, aber letztlich tauchen doch immer wieder die gleichen Punkte auf, ein charakteristischer Querschnitt durch den Zustand beziehungsweise Bewußtseinszustand des europäischen Klerus.

Neben den Avisamenten werden die Konzile begleitet von – für Basel kaum erschlossenen – Predigten, fermentiert von Kontrovers-Traktaten in bisher nicht dagewesener Zahl. Allgemein zu beobachten ist im Vergleich zwischen Konstanz und Basel eine Verschiebung des theologischen Interesses. Die großen Basler Traktate eines Johann von Segovia, Johann von Ragusa, Nikolaus von Kues und Panormitanus beschäftigten sich in erster Linie mit Kirchen-theorie (Ekklesiologie), weniger, wie noch das Gros der Konstanzer Traktate, mit Kirchenreform. Wenngleich die Reformarbeit in Basel verstärkt weiterlief, bedurfte sie offenbar in geringerem Maße einer theoretischen Begründung.

Zu den viel benutzten Schriften gehörten auch Canones und Statuten älterer Synoden. Konzilsdekrete sind ja selten originelle Würfe; sie bilden vielmehr Referenzketten, deren Glieder zum Teil bis nach Nikaia zurückreichen. Das gibt Gelegenheit, nachdrücklich auf das unmittelbare partikularsynodale Umfeld der Konzilien hinzuweisen. Eine Salzburger Provinzialsynode des Jahres 1431 zum Beispiel bündelte viele Reformthemen des Basler Konzils vor, wie eine frühere des Jahres 1420 diejenigen des Konstanzer Konzils nachbereitete.

Reform per Konzilsdekret

Auf den Reformdebatten in Konstanz, Pavia-Siena und Basel ging es stürmisch zu. Schon in Konstanz verschränkten sich divergente Reforminteressen verschiedener Gruppen (Kardinäle, Nationen, Kaiser usw.) aufs engste mit dem politischen Geschehen. Von prinzipiellen

43 HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 2) 24–27 (Lit.). – Zu den Reformgremien DERS. (wie Anm. 1) 99–101. – MERTENS (wie Anm. 73) 445f.

›Reformen‹ hier und ›Reformfeinden‹ da kann nach Art der älteren Literatur keineswegs die Rede sein. Der berühmte Prioritätenstreit des Jahres 1417 (zuerst Papstwahl oder zuerst Reform?) hat durchaus Symbolcharakter. In Konstanz sollte die Reform schließlich mit dem neuen Papst stattfinden. Martin V. hatte offensichtlich sehr nüchtern erkannt, daß ohne die vorläufige Preisgabe wesentlicher benefizialer und fiskaler Rechte eine Befriedung der Kirche, aber auch ein Neuaufbau der Kurie unmöglich sein würde.

Offizielle Reformdekrete hat das Constantiense (1414–1418) zwar nur wenige erlassen. Aber immerhin hoben die wenigen Dekrete vom 9. Oktober 1417 und 21. März 1418 besonders verhaßte Gravamina auf: alle Spolien-, Vakanz- und Prokurationsgelder an die Kurie sowie Dispensen für Nichtresidenz wurden abgeschafft, die Simonie verboten, Exemtionen und Inkorporationen neu geregelt⁴⁴. Das war nicht wenig. Die meisten Benefizial- und Fiskalmaterien regelte man dagegen nicht zentral, sondern partikular, durch die sogenannten Nationen-›Konkordate‹. Es sind echte Früchte des Schismas, der gewachsenen Autonomie der Landeskirchen unter fürstlicher Ägide, denen die Zukunft gehören sollte. Ohne schon ›Konkordate‹ im völkerrechtlich bilateralen Sinne zu sein, nennen sie sich ›capitula concordata‹, geschlossen zwischen dem Papst, den Prälaten und Fürstengesandten der Natio Germanica, Gallicana und Anglicana. Ihr Inhalt ist als Kompromiß zu werten: Reservationen, Annaten und Expektanzen wurden nicht abgeschafft, aber in der Höhe eingeschränkt (zum Beispiel die Servitien für Frankreich auf die Hälfte).

Das dreißig Jahre später von dem deutschen König Friedrich III. und der Kurie abgeschlossene (echte) Wiener Konkordat von 1448 sollte als deutsche Bilanz der Konzilsepoche einen ähnlichen, wenngleich für die konzilsverwöhnte deutsche Kirche weniger vorteilhaften Kompromiß darstellen⁴⁵.

Das konziliare Intermezzo in Pavia/Siena 1422/1423 spann den Reformfaden weiter, ehe der Papst es auflöste, und bereitete trotz seiner Kürze zehn Dekrete vor. – Doch erst in Basel sollte dann – man erinnere sich an die Prophezeiung – die ›mirabilis reformatio‹ stattfinden. Wirklich? Basel griff energisch und mit höchster zentralistischer Ambition auf, was in Konstanz und Pavia/Siena liegen geblieben war. Der dramatische Weg dieses mit achtzehn Jahren Dauer längsten Konzils der Kirchengeschichte (1431–1449) wird zwar ständig von Reformarbeiten begleitet. Ein Blick auf die Daten der 28 Reformdekrete⁴⁶ zeigt aber deutlich: Die effektive Gesetzgebung drängt sich auf knapp drei Jahre von Juli 1433 bis März 1436 zusammen. Diese Reformzeit des Konzils war zugleich seine kurze Blütezeit. Die wenigen Jahre davor und die vielen danach verzehrte im wesentlichen der Selbstbehauptungskampf gegenüber dem Papst. Am Tage der Suspension Eugens IV., am 24. Januar 1438, raffte man sich noch einmal mit drei Dekreten zu einem demonstrativen Reformschlag auf⁴⁷.

Das päpstliche Gegenkonzil in Ferrara/Florenz/Rom (1438–1445) verstand sich als Unionskonzil. In der Kirchenreform suchte es die Konkurrenz zu Basel nicht; vielmehr war das ganze Thema dort weitestgehend inexistent⁴⁸. Dagegen muß das Fünfte Lateranum (1512–1517) – es endete im Jahr des Ausbruchs der Reformation – hinsichtlich der klassischen Materien seiner Dekrete und seines rhetorischen Umfelds als letzter Ausläufer der mittelalterlichen ›Reformkonzilien‹ angesehen werden⁴⁹.

44 COD 443 und 447–450 sowie 444 (Reformkatalog vom 30. Oktober 1417).

45 Andreas MEYER, Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: QFIAB 66, 1986, 80–152, mit Lit.

46 COD 469–476, 483–492, 494–505. – MC III 20–25.

47 MC III 20f., 21–23, 24f.

48 HELMRATH (wie Anm. 1) 119f.

49 Nelson H. MINNICH, Concepts of Reform proposed at the Fifth Lateran Council, in: AHP 7, 1969, 163–251. – BÄUMER, Leo X. und die Kirchenreform (Lit.).

Man muß sich deutlich machen, daß die tatsächlich publizierten Dekrete nur den kompromißfähigen Teil einer viel größeren Zahl geplanter Dekrete ausmacht, deren Formulierung ein monate-, oft jahrelanges Ringen in Ausschuß- und Plenardebatten voranging. Viele Materien kamen gar nicht bis zur Dekretsreife, weil ein Konsens der Synode nicht erreichbar schien. Die Kalenderreform zum Beispiel mußte bis 1582 warten.

Aus dem breiten Panorama der Basler Konzilsdekrete⁵⁰ seien hier nur drei herausgegriffen. Zuvor wenigstens eine Aufzählung der wichtigsten Materien: Juden und Neophyten (konvertierte Neuchristen); man sträubt sich, hier von ›Reform‹ zu sprechen (7. Sept. 1434) – priesterliche Konkubinarier (22. Jan. 1435) – Begrenzung des Verkehrsverbots gegenüber Exkommunizierten und der leichtfertigen Verhängung von Lokalinterdikten (22. Jan. 1435) – würdige Abhaltung des Gottesdiensts (Regelung der Chorgebete, Verbot des Umherlaufens während der Messe und von Narrenfesten im Kirchraum (9. Juni 1435) – Papstwahl, Amtseid des neugewählten Papstes, Kardinalskollegium (26. März 1436).

Das Dekret der zwölften Session vom 13. Juli 1433⁵¹ führte die kanonische Wahl für ›beneficia electiva‹ wieder ein und schaffte die päpstliche Generalreservation ab. Spätere Ergänzungen (1436 und 1438) verboten auch die Spezialreservierungen und Expektanzen und gewährten den Graduierten ein Drittel der Pfründen an Cathedral- und Kollegiatkapiteln. Das ›Synodendekret‹ schärfte Bischöfen und Erzbischöfen die jährlich beziehungsweise alle drei Jahre stattzuhabende Diözesan- und Provinzialsynode und Visitationen ein (26. Nov. 1433).

Geradezu paradigmatisch bündelten sich die Probleme der Reform im Annaten-Dekret vom 9. Juli 1435⁵². Sein Inhalt ist das große ›Nihil‹: *Nihil penitus ante vel post exigatur* – »nichts soll vor oder nach (der Kollation eines Amtes) gefordert werden«⁵³, keine Annaten, keine Servitien, keine Siegelgelder. Reform bedeutete hier Zahlungsabschaffung. Es war in der Tat »das radikalste Dekret, das die Basler Synode hervorgebracht hat«⁵⁴. Es ist nicht weniger als der Versuch, das Geld aus der Kirche zu verbannen. Wer war der Leidtragende? Nur der Papst? Nein, auch die anwesenden Prälaten widersetzten sich. Aber wären nicht die Ordinarien die Hauptnutznießer gewesen? In einer paritätisch mit Prälaten und Nichtprälaten (vor allem Regular- und Universitätsklerikern) besetzten 44-er Kommission stimmten am 24. Mai 1434 18 von 22 Prälaten gegen ein Annatendekret und merkwürdig symmetrisch 18 von 22 Nichtprälaten dafür⁵⁵. Man darf sich die Motive sehr praktisch vorstellen. Eine Entschädigung des Papstes, das heißt neue Zahlungen noch unbekannter Art und Höhe, schien unvermeidlich, wenn das Dekret durchkam; ein Bischof hatte aber schon einmal seine Servitien an die Kurie bezahlt. Entscheidend aber ist: Die Prälaten waren nicht nur Zahler; sie waren auch Einnehmer, nämlich in ihren eigenen Diözesen. Hier wiederholte sich das Verhältnis Caput–Membra auf regionaler Ebene. Denn auch im bischöflichen Budget spielten Zahlungen des Klerus, die den päpstlichen Annaten vergleichbar waren (sogenannte Siegelgelder), eine wichtige Rolle. Bei Wegfall dieser Gelder, so erklärte Amédée de Talaru, Erzbischof von Lyon, habe er nichts mehr für die Armen übrig. Ohne die Annaten, so sagt Philippe de Coëtquis, Erzbischof von Tours, sei an standesgemäßes Auftreten nicht mehr zu denken – und dazu gehörten für einen Erzbischof nun einmal laut Gesetz dreißig Pferde⁵⁶.

50 Ausführlichere Überblicke bei ZWÖLFER (wie Anm. 41). – HELMRATH (wie Anm. 1) 111–116. – DERS., Basler Konzil (wie Anm. 2) 333–338.

51 COD 469–472.

52 COD 488f.

53 COD 488, 31 f.

54 ZWÖLFER (wie Anm. 41) 234.

55 MC II 684–696, mit ausführlichem Referat der Einzelvoten.

56 MC II 676. Coëtquis spielt wohl auf die Bestimmungen des III. Lateranums an. X 3.39.6, FRIEDBERG II 623, COD 213, 9–15: *quod archiepiscopi parochias visitantes...quadraginta vel quinquaginta* (!)

Für den empörten Papst gingen die Folgen des Dekrets tatsächlich an die (materielle) Substanz. Dem Betroffenen kann Reformatio durchaus ›Revolution‹ bedeuten. Das Annaten-Dekret bereitete dann auch den endgültigen Bruch zwischen Eugen IV. und den Baslern vor. Denn eine Entschädigung kam, wie abzusehen war, auch nach harten Kontroversen nicht zustande. Man mochte nicht die alten Zahlungen abschaffen, um sogleich neue einzuführen.

Versucht man, das Ensemble der Dekrete zu charakterisieren, von denen einige als innovativ anzusehen sind, die meisten aber ältere Bestimmungen modifizieren, so fällt zum ersten ihre Länge auf – eine allgemeine legislative Zeiterscheinung; zum zweiten eine gewisse Tendenz zum Rigorismus. Mehrere Dekrete (Konkubinärer, Juden, Annaten) waren zu ihrem Gegenstand die bis dahin schärfsten der Kirchengeschichte.

Rezeption und Wirkung

Hatte die Reform per Konzilsdekret Erfolg? Erfolg läßt sich hier nur nach dem Grad der Befolgung und Rezeption bemessen. Die unmittelbare Verbreitung war erstaunlich. Über 100 Handschriften des 15. Jahrhunderts, die partielle oder komplette Sammlungen der Basler Dekrete enthalten, sind bekannt, teils als originale Ausfertigungen durch Konzilsnotare, teils als Abschriften⁵⁷. Achtzehn Volldrucke zwischen Sebastian Brant (1499) und Mansi (1759/1798) sprechen ihrerseits für sich. Die weitläufige originale wie kopiale Einzelüberlieferung von Basler Dekreten ist weitgehend unerschlossen. Stichproben ergaben, daß das Dekret über Bann und Interdikt das am häufigsten verbreitete gewesen zu sein scheint, gefolgt vom Wahlen- und Konkubinärdekret. So ließen sich sogar Städte solche Dekrete, die sie interessierten, vom Konzil im Wortlaut mitteilen⁵⁸.

Ein wenig besser sieht die Forschung zur synodalen Rezeption aus⁵⁹. Denn Provinzial- und Diözesansynoden spielten traditionell die Rolle von Rezeptions- und Publikationsorganen von Konzilsdekreten auf Diözesan-Ebene. Während Provinzialsynoden aber mehr ein intermediäres Durchgangsstadium für sie darstellten, kam es auf die Diözesansynoden entscheidend an, wenn die Dekrete via Synodalstatuten die Basis erreichen sollten. Rezeption von Basler Dekreten – natürlich nur insoweit sie die ›reformatio membrorum‹ betrafen – ist in Diözesanstatuten früh nachweisbar, zum Beispiel in Konstanz, Passau und Genf schon 1435, in Brixen 1438, Freising mehrfach ab 1439, Eichstätt mehrfach ab 1445⁶⁰. Von den 13 Dekreten, die Nikolaus von Kues auf seiner deutschen Legation 1451/1452 verbreitete, gingen

evictionis numerum non excedant. Vgl. die Bestätigung auf dem IV. Lateranum c.33 (X.3.39.23, FRIEDBERG 632, COD 250, 23–24).

57 Die Zahl beruht auf einem beiläufig gesammelten, aber nur teilweise am Original überprüften Ensemble von Handschriften des Typs ›Acta (et decreta) concilii Basiliensis‹. Gelegentlich verbirgt sich dahinter heterogenes Aktenmaterial zum Basler Konzil ohne eigentliche Dekretsammlung. – Joachim Stieber (Boston) bereitet eine Studie zu den notariellen Kopien der Dekrete vor.

58 Zwei Beispiele: 1435 April 4. Basler Konzil teilt der Stadt Bodenwerder auf Wunsch den Wortlaut des Konkubinärdekrets vom 22. Jan. 1435 mit: Bodenwerder StA Urk. Nr. 24 Or. bull. pend. Regest: Brigide SCHWARZ, Die Originale von Papsturkunden in Niedersachsen 1417–1517 (Frau Prof. Schwarz, die mir einen Manuskriptauszug vorab zur Verfügung stellte, sei herzlich gedankt). In dem Band finden sich weitere Beispiele dieser Art. – 1438 Mai 13. Basler Konzil gibt auf Antrag des Rats von Schwäbisch Hall eine Kopie des Interdiktdekrets ›Ad vitandum‹ vom 22. Jan. 1435: HStAS B 186, U 983 Or. Regest: Urkunden des Archivs der Reichsstadt Schwäbisch Hall 2, Stuttgart 1972, U 1869.

59 Übersicht bei HELMRATH (wie Anm. 1) 126–129. – DERS. Basler Konzil (Anm. 2) 242–248. Das Thema wurde bisher nicht systematisch bearbeitet.

60 Als Beispiel: Ernst REITER, Rezeption und Beachtung von Basler Dekreten in der Diözese Eichstätt unter Bischof Johann von Eych (1444–1464), in: Von Konstanz nach Trient. Festgabe für August Franzen, Hg. Remigius BÄUMER, München usw. 1972, 215–232.

sieben inhaltlich mit Basler Dekreten konform, davon zwei (Juden und Konkubinarier) unter ausdrücklicher Nennung des unlängst erloschenen Konzils⁶¹. Noch im 16. Jahrhundert wurden im fernen Carpentras unter Jacopo Sadoletto (1517–1536/1545) Basler Dekrete rezipiert. Und als Kaiser Karl V. 1548 auf dem ›geharnischten‹ Augsburger Reichstag seine ›formula reformationis‹ vorlegte, enthielt diese ausdrücklich das Basler Synoden- und Graduierten-Dekret.

Eine viel schwierigere und kaum zu beantwortende Frage ist die, ob und inwieweit die Dekrete beziehungsweise Statuten auch tatsächlich angewendet und praktisch befolgt wurden. Hier sind der Forschung Grenzen gesetzt⁶².

Steigen wir jetzt von den Membra zum Caput hinauf: Das individuelle Befolgen oder Nicht-Befolgen der Konstanzer und Basler Dekrete durch die Päpste Martin V. und Eugen IV. ist nicht so entscheidend, um deren ›Erfolg‹ zu bewerten. Denn ihre Benefizial- und Finanzpolitik war, wie gesagt, entscheidend von der Akzeptanz durch die Fürsten und den hohen Klerus abhängig. Und dessen praktische Befolgung derjenigen Dekrete, die das Caput durch Finanzentzug reformieren wollten, bestand im Nicht- oder Wenigerzahlen, zumindest solange man die betreffenden Reformdekrete für verbindlich hielt. Aber wie lange galten diese? Man wird in der Forschung noch sauberer zeitlich und regional unterscheiden müssen zwischen dem Gültigkeitszeitraum der auf fünf Jahre begrenzten Konstanzer Konkordate, der Zwischenjahre bis zur Rezeption der Basler Dekrete und der Rezeption der Basler Dekrete selbst. Deren Gros wurde etwa durch die Pragmatique de Bourges (1438) in weiten, aber nicht sämtlichen Teilen Frankreichs, im Reich durch die Mainzer Akzeptation (1439) anerkannt, die neun Jahre später de facto vom Wiener Konkordat abgelöst wurde. Zwischen 1439 und 1448 haben im Reich von neunzehn neuen Bischöfen nur drei ihre Servitien bezahlt. Es war eine jeweils persönliche Entscheidung des Kandidaten. Für das Frankreich der ›Pragmatique‹ (bis 1516) liegen differenzierte Zahlen nicht vor. Die Zahlungen versiegten jedenfalls nicht. Wie stand es mit Italien, Kastilien, England? Hier wurde offenbar weitergezahlt.

Es bedarf also dringend eines länderweisen Vergleichs der Zahlungen an die (römische) Kurie während und nach den Konstanzer Konkordaten, während des Basler Konzils und dann vor allem für den Zeitraum zwischen 1450 und der Reformation. Denn der bereits früher grundgelegte, im Großen Schisma (1378–1417/1423) und im Basler Schisma (1439–1449) vertiefte, vielfach mit der Kurie konkordatär festgeschriebene Partikularismus hatte zu Praktiken und Regelungen geführt, die von Land zu Land differierten. Ein weiterer Schritt hätte die Ergebnisse mit Zahlen aus der Zeit vor den Konzilien beziehungsweise vor dem Großen Schisma zu vergleichen. Das sind Studien, die leicht zu fordern, aber nur mit größtem Aufwand umzusetzen sind.

Die Gesamttenenz scheint jedoch schon heute klar zu sein: Clemens VII. verfügte Ende des 14. Jahrhunderts allein aus dem Gebiet seiner Avignon-Obedienz über Einnahmen von circa 500000 fl. Davon waren 85–90 % fiskalischer Art (Zehnte, Spolien, Servitien, Annaten etc.). Sixtus IV. – achtzig Jahre später – verfügte aus ganz Europa über Einnahmen von circa 240000 fl. Davon rekrutierten sich nurmehr 31 % aus fiskalischen Einnahmen, dagegen 69 %

61 Grundlegend jetzt Erich MEUTHEN, Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/1452, in: Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Hg. Hartmut BOOCKMANN u. a. (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse 3. Folge Nr. 179), Göttingen 1989, 421–499, mit zahlreichen weiteren Bezügen zur Reformthematik. – Die Quellen demnächst bei MEUTHEN, *Acta Cusana* I/3 (im Druck).

62 Wenn BINZ (wie Anm. 30) 359–371, anhand von Visitationsprotokollen zwischen 1411/1414 und 1443/1445 einen Rückgang der Konkubinarier von 18 % auf 2 % feststellt, könnte man von handfestem Erfolg sprechen – wenn sich die Befolgung des Basler Konkubinarierdekrets vom 22. Jan. 1435 als Grund beweisen ließe.

aus domanialen Erträgen des Kirchenstaats, 15000 fl. allein aus dem unter Pius II. entdeckten Alaun von Tolfa⁶³. Diese wenigen Daten deuten bereits den tiefgreifenden Wandel an, der sich hier in wenigen Jahrzehnten ereignet hatte. Die Verhältnisse von 1414 kehrten nach 1449 nicht wieder. »L'explication de ce déclin«, so meint Jean Favier überspitzt, aber im Kern treffend, »est simple: l'œuvre des conciles de Constance et surtout de Bâle avait à jamais ruiné la fiscalité pontificale«⁶⁴.

Nur darf nicht übersehen werden: Gezahlt wurde (wieder) weiter nach Rom, nur seltener und – insgesamt – weniger⁶⁵. Dies geschah im Deutschen Reich des Wiener Konkordats und der »Gravamina«, dem dies Weniger freilich unerträglicher schien als das frühere Mehr, ebenso wie im Frankreich der Pragmatique⁶⁶.

Der Folgemechanismus für die Kurie ist bekannt. Ersatz war zu suchen. Dies geschah auf vielfältige Weise: durch Intensivierung der Domanialherrschaft im Kirchenstaat, durch den geradezu providentiellen Glücksfund des Alauns von Tolfa, durch Erhöhung der kurialen Taxsummen, Ausbau des Ämterkaufs an der Kurie⁶⁷ und schließlich durch gesteigerte Fiskalisierung geistlicher Mittel, insbesondere des Ablasses. Sollte also der Erfolg der Dekrete von Konstanz und Basel denjenigen Luthers ermöglicht haben? Ein provokanter Gedanke, der zum Schluß noch einmal anklingen wird⁶⁸.

III. Das Konzil als Zentrale der Ordensreformen

Obwohl in der Literatur meist isoliert behandelt, gehört die Ordensreform doch zentral in die allgemeine Reformthematik hinein, als eine Abteilung der »reformatio membrorum«. Dabei bündeln sich mit ordensspezifischen Faktoren strukturelle Probleme der Reform überhaupt. Zukunftsweisende Ansätze, das zerklüftete Feld der Observanzbewegungen des späten Mittelalters europäisch und strukturell vergleichend anzugehen, bestehen noch nicht lange⁶⁹.

63 Zahlen, vermutlich noch modifizierbar, nach Yves RENOARD, *Les relations des papes d'Avignon et des compagnies commerciales et bancaires de 1316 à 1378* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 151), Paris 1941, 32–35. – Jean FAVIER, *Les finances pontificales à l'Époque du Grand Schisme d'Occident* (ebd. 211), Paris 1966, 689.

64 FAVIER (wie Anm. 63) 684.

65 Dies allein schon, weil etwa die Servitien inflationsunabhängig über rund 150 Jahre in der Höhe gleich blieben; z. B. Köln 1297 und 1446: 10000 fl; Halberstadt 1296 und 1437: 100 fl. Auffällige Ausnahme bildet das Erzbistum Gnesen; 1394: 200, 1423: 2000, 1436: 5000 fl. – Hermann HÖBERG, *Taxae pro communibus servitiis ex libris obligationum Camerae apostolicae ab anno 1295 usque ad annum 1455 confectis* (Studi e Testi 144), Città del Vaticano 1949 (ND 1974), 39f., 61 und 59.

66 Auch hier fehlen genauere Studien.

67 Zur römischen Kurie, auch zu den verschiedenen Ansätzen einer Behördenreform, jetzt magistral PARTNER (wie Anm. 22).

68 So übrigens 1853 bereits Luigi TOSTI: Hans SCHNEIDER, *Der Konziliarismus als Problem der neueren katholischen Theologie* (Arbeiten zur Kirchengeschichte 47) Berlin 1976, 160. – Erich MEUTHEN, *Das Basler Konzil aus römisch-katholischer Sicht*, in: *Theologische Zeitschrift* 38, Basel 1982, 274–308; 298 Anm. – Ähnlich STUMP, *Reform of Papal Taxation* (wie Anm. 41) 105: »One could almost say that it was the very success of the Constance reforms rather than their failure, that helped cause the protestant reformation.«

69 Lit. bei HELMRATH (wie Anm. 1) 131–146. – Besonders hingewiesen sei auf die Arbeiten von Klaus SCHREINER, Petrus BECKER, Joachim ANGERER und F. MACHILEK. – Grundlegend Kaspar ELM, *Verfall und Erneuerung des Ordenswesens im Spätmittelalter. Forschungen und Forschungsaufgaben* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68 = Studien zur GermSac 14), Göttingen 1980, 188–238. – DERS. (Hg.), *Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen*

Reduziert man das Motiv der Ordensreformen auf seinen Kern, so ging es um die Wiederbefolgung (»Observanz«) der alten Ordensregeln. Aber man rang uneingestanden auch um deren *Aggiornamento*, ihre zeitgebundene Auslegung und Anpassung an Bedürfnisse der Gegenwart⁷⁰. Und diese »Bedürfnisse« mußten keineswegs, wie es heute üblich wäre, Laxierung der Normen fordern, sondern auch deren asketische Verschärfung. Fastengebote (de esu carnium), Ordenstracht, »vita communis«, Liturgie, Klausur, Adelsmonopol und vor allem privater oder gemeinschaftlicher Besitz sind ständig wiederkehrende Themen von Traktaten, Visitationschartae und Statuten.

Die Konzilien von Konstanz und Basel wurden unweigerlich auch Foren der Ordensreformen. In Basel waren acht Mönchs- und drei Ritterorden vertreten sowie circa 320 im Laufe der Jahre inkorporierte Äbte und Prioren; nach Schätzungen bildeten Ordensleute zeitweise um 40 % der Teilnehmer⁷¹. Die Motive des Konzilsbesuchs hatten zwar bei vielen nicht unbedingt etwas mit Reform zu tun. Andererseits kamen auch die ganz speziell an der Reform Interessierten. Man traf sich; visitationsaktive Benediktiner aus Österreich und Bayern trafen mit solchen aus dem Rheinland und aus Italien zusammen. Förderliche Rahmenbedingungen schufen die Konzile von Konstanz und Basel allein schon durch ihre Sekundärfunktionen, »Bildung eines öffentlichen Forums, die Zusammenführung maßgeblicher Reformen, die moralische Ermutigung«⁷², und, wie hinzuzufügen ist: die rechtliche Legitimationsstärkung.

Kürzlich hat Dieter Mertens in einem luziden Aufsatz das Thema skeptisch durchleuchtet und dabei Kriterien formuliert, von denen man auszugehen hat⁷³; sie sind allenfalls noch modifizierbar. Mehr kann im folgenden auch nicht geschehen. Die Reformaktivitäten selbst Orden für Orden aufzurollen, bleibt Zukunftsaufgabe.

Wie sah der »mächtige Impuls für die Reformierung des Lebens in allen Klöstern« aus, der laut Angerer⁷⁴ vom Basler Konzil ausging? Die Möglichkeit einer Zentralreform von oben wurde von vornherein durch Rahmenbedingungen eingeschränkt:

a) Den enormen Pluralismus und Regionalismus des spätmittelalterlichen Ordenswesens selbst. Er hätte im Sinne der Generalreform eine Leitungszentrale prinzipiell ebenso erfordert wie er diese tatsächlich verhinderte. Sagte doch schon die *Reformatio Sigismundi* über die Orden: *Sye sein abwegen parciales et non generales*⁷⁵. Die Voraussetzungen, welche die Verfassungen der Orden boten, waren äußerst different. Nicht zufällig sollten die – nicht exemten – Klöster des kaum zentralisierten Benediktinerordens für die konzilsgeleitete Reform den meisten Aktionsraum bieten. Für die stark zentralisierten und exemten Bettelorden galt das in viel geringerem Maße, solange sie nicht freiwillig kooperierten. Umgekehrt machte sich der Prozeß der Spaltung in Observante und Konventuale, obwohl aus der Kontroverse um die Reform entstanden, für eine einheitliche Reform hemmend, für den ordensinternen konkurrierenden Reformaktionismus dagegen wohl eher stimulierend Ordenswesen (Berliner Historische Studien 14 = Ordensstudien VI), Berlin 1989, ebd. 3–22 instruktive Einleitung des Herausgebers.

70 Richtungsweisend Klaus SCHREINER, *Benediktinische Klosterreform als zeitgebundene Auslegung der Regel. Geistige, religiöse und soziale Erneuerung in spätmittelalterlichen Klöstern Südwestdeutschlands im Zeichen der Kastler, Melker und Bursfelder Reform*, in: BWKG 86, 1986, 105–195.

71 HELMRATH, *Basler Konzil* (wie Anm. 2) 122.

72 MERTENS (wie Anm. 73) 455.

73 Dieter MERTENS, *Reformkonzilien und Ordensreform im 15. Jahrhundert*, in: ELM (Hg.), *Reformbemühungen* (wie Anm. 69) 431–458.

74 Joachim ANGERER (Ed.), *Caeremoniale regularis observantiae sanctissimi patris nostri Benedicti ex ipsius Regula sumptae, secundum quod in sacris locis, scilicet Specu et Monasterio Sublacensi practicantur*. (CC Mon XI 1), Siegburg 1985, S. CLXXXVIII.

75 *Reformation Kaiser Siegmunds*, ed. Heinrich KOLLER (MGH Staatsschriften 6), Stuttgart 1964, S. 98, Z. 4–5.

bemerkbar. Die Observanz, in gewisser Weise die kalte Fortsetzung des Armutsstreits, versuchte – ungeachtet anderer tatsächlicher oder präntierter Unterschiede zu den Nichtobservanten –, Reform vor allem als institutionellen Elite-Separatismus durchzusetzen. Für dessen Legitimation und Verbreitung waren auch die Konzilien gefragt. Die Franziskanerobservanz ließ ihre selbständige Vikarie 1415 in Konstanz, dann 1439 in Basel bestätigen.

b) Die unklare Kompetenz bei der Umsetzung vor Ort. Kloster- und Stiftsreform bedeutete, in regionale Verhältnisse einzugreifen. Hürden bestanden zunächst juristischer Art: 1. Exemption. Die eximierten, mithin auch reformgeschützten Zisterzienser- und Bettelordensklöster gegenüber einer nicht ordensinternen Reforminitiative zu öffnen, erforderte normalerweise eine päpstliche Legitimation. Das Basler Konzil beanspruchte zwar für sie die gleiche, ja eine höherrangige Leitungsgewalt als der Papst. Seine Fakultäten und Vollmachten verliehen im Prinzip einen hohen Legitimationsgrad; vor Ort drangen sie bei juristischen Gegenmaßnahmen ebensowenig selbstverständlich durch wie päpstliche. Und der konzilseigene Papst, Felix V., besaß weder den Willen noch die Autorität, sich an die Spitze einer Reform von oben zu setzen und diese kraft apostolischer Vollmacht gegen Exemte durchzusetzen.

2. Die Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe im Gebiet ihrer Diözesen. Das Visitationsrecht stand dem Bischof zu, der ungefragten Eingriffen von außen zunächst aus Prinzip ablehnend gegenüberstand. So nimmt Bischof Friedrich von Konstanz die ›reformgefährdete‹ Benediktiner-Abtei St. Gallen gegen die vom Basler Konzil bestellte Visitationskommission unter Johannes Rode förmlich in Schutz: *uns ist fürkomen, wie das ettlich fremd lüt in unser bistumb komen sigend, die ettwas nüwerung machen wöllen*⁷⁶. Im Konzil zog man vorübergehend die Konsequenz und versuchte 1436, die ganze Benediktinerreform über die Amtsschiene der bischöflichen Visitation zu organisieren⁷⁷.

3. Noch entscheidender erwies sich die Einbettung der Klöster in ihre territoriale, feudale und bürgerliche Umwelt. Ohne die Hilfe beziehungsweise gegen den Willen der Territorialfürsten oder Stadträte ließ sich weder ein Benediktinerkloster auf dem Land, noch ein Mendikantenkloster in der Stadt reformieren. Oft genug förderten diese Kräfte selbst die Reform, nicht nur aus religiösen, sondern ebenso aus politischen oder fiskalischen Sekundärmotivationen⁷⁸.

c) Die auf der Synode selbst (im »champ clos«, wie Ourliac sagt) ausbrechenden Spannungen als Ordensreform »fördernde und hemmende Kräfte« (Mertens). Subkutan schwelte zum Beispiel hier wie in der gesamten kirchlichen Gesellschaft der alte Streit zwischen Weltklerus und Mendikanten. Die latent antimendikantische Stimmung (auch führende Reformer wie die Weltkleriker Gerson, Nikolaus von Kues oder Heinrich Toke waren nicht frei davon) eskalierte in Basel 1435 und ein zweites Mal in den vierziger Jahren. Sie führte zur Solidarisierung der vier Bettelorden in der ›Concordantia‹ vom 2. April 1435 und machte sie gegen die konziliaren Reformpläne – »Reformieren heißt Wegreformieren der Mendikanten«⁷⁹ – a priori mißtrauisch. Der Widerstand der Exemten, ihr habitueller ›morbus Noli me tangere‹, wie Segovia einmal erhellend sagte⁸⁰, konnte nicht aufgelöst werden.

76 Urkundenbuch der Abtei Sankt Gallen V, St. Gallen 1909, 731 Nr. 3852 (1435 Febr. 4), Nr. 3853 (S. 731–740) weitere Stücke zur Reform in St. Gallen.

77 S. unten (Anm. 100) zur Bulle ›Inter curas innumeras‹.

78 Bekannt ist Geiler von Kaysersbergs Dictum: *Das gantz concilium zu Basel war nit so mechtig, das es möcht ein frauenkloster reformieren in einer stat, wan dy stat es hielt mit den frauen*; ›Die Emeis‹, Straßburg 1516, f. XXI. – Die Forschung zu diesem Komplex ist rege: STIEVERMANN, (1989; Lit.). – NEIDIGER, Stadtreger und Klosterreform in Basel, in: ELM (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 69) 539–570. – NEIDIGER, Erzbischöfe und Landesherren (1990; Lit.). – SCHULZE, Fürsten und Reformation (1991; Lit.).

79 MERTENS (wie Anm. 73) 435. – HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 2) 124f.

80 MC II 358–360; zit. 360,4.

Die Ordensreformen begannen bekanntlich nicht erst 1431, gleichsam am grünen Tisch. Das Konzil stieß allenthalben auf ordensinterne, zentral, regional oder lokal wirkende Reformtraditionen. Es blieb die Möglichkeit, das vorhandene Potential expansiv zu fördern, neue Initiativen zu starten und darüber hinaus den Universalismus des Generalkonzils dazu zu nutzen, sich als übergeordnete Legislativ- wie Exekutivinstanz aller Reformen zu etablieren. Zahlreiche Aktivitäten liefen ganz ohne Konzil weiter. Gesamtreform im Sinne von Uniformität war unter den genannten Voraussetzungen selbst innerhalb eines einzelnen Ordens von Anfang an Theorie.

Mertens versuchte, die Ordensreformpolitik des Basiliense auf drei nach dem Grad ihrer Allgemeinheit abgestuften, wenn auch nicht ganz äquivalenten Ebenen zu lokalisieren⁸¹:

1. Auf der obersten Ebene des Globalanspruchs der legislativen »Neuordnung der Kirche« durch große Programme und abschließende Dekrete.
2. Als (immer noch) zentral gelenkte Partikularreform einzelner Orden beziehungsweise von deren regionalen Teilgruppierungen.
3. Punktualreform als bloßes Reagieren auf reformheischende Suppliken, also auf Impulse »von unten«.

Auf den ersten Blick erscheinen diese drei Ebenen wie zeitlich aufeinanderfolgende Phasen. Ein solcher Eindruck wäre jedoch nur sehr bedingt richtig. Denn in den ersten Jahren lief auf dem Konzil die Ordensreform in Planung oder Praxis durchaus auf allen drei Ebenen gleichzeitig ab. Ebene zwei und drei lassen sich in der Praxis ohnehin kaum trennen. Man arbeitete an Globalplänen, organisierte zugleich flächengreifende Visitationen und reagierte auf Reformsuppliken. Uns erscheint es angebracht, die zentral geplanten Maßnahmen etwas stärker zu gewichten. Das Urteil über die Rolle des Konzils wird seine Nuancen zwischen den Rollen einer aktiven »Zentrale der Globalreform« und des bloßen Legitimationsbeschaffers setzen müssen.

Bereits im September 1431 richtet man ein Gremium mit der Aufgabe ein, alle(!) Ordensregeln (*regulae et constitutiones omnium religionum*)⁸² zu prüfen und, was zu reformieren sei, zusammenzustellen. Im Oktober wird aufgerufen, aus jeder Diözese ein bis zwei Leute aus Ordenskreisen *reformacionis causa in ipsis religionibus* nach Basel zu schicken⁸³. Der Andrang ist groß. Im Dezember 1433 ergeht eine »Bulla concilii Basiliensis de visitationibus et reformacionibus religiosorum« mit Vollmachten für alle Visitatoren und reformierten Äbte, eine Vorstufe für den späteren Reformentwurf (1435) des Kardinals Cesarini⁸⁴. Es waren dies alles umfassende angelegte Maßnahmen im Sinne einer Reformatio generalis.

Doch als es dann konkret wurde, als Visitationen und anderes angeordnet werden sollten, zeigte sich, daß von »omnium religionum« eigentlich nur zwei als Reformobjekte übrig blieben, die – nicht exemten – Benediktinerklöster und Augustinerchorherren-Stifte.

So scheint es uns berechtigt, daß Mertens das Scheitern eines zentralen Generalkonzepts, zuerst des konziliaren 24-er Gremiums 1434 und dann von Cesarinis heroischem Reformplan, als Peripetie der Reformatio generalis selbst heraushebt. Ihre Grenzen waren schmerzlich offenbar geworden. Doch hatte auch auf den anderen Gebieten der Reformatio membrorum der konziliare Elan ab 1436 nachlassen müssen, weniger infolge des Scheiterns eines Globalkonzepts als durch die Absorbierung vom Superioritätskampf mit Eugen IV.

81 MERTENS (wie Anm. 73) 433 und 453.

82 MC I 131,6–8.

83 MC II 35,37–36,6.

84 Wien, Österreichische Nationalbibliothek CVP 4724, f.270^r–271^r, ed. Pascal LADNER, Kardinal Cesarinis Reformstatuten für das Leonhardstift in Basel, in: ZSKG 74, 1980, 125–160; 128f. Edition der »Bulla« zum Reformentwurf von 1435. – HELMRATH (wie Anm. 1) 112 Anm. 129. – MERTENS (wie Anm. 73) 448 und 450.

Wenden wir uns der unteren Ebene der Suppliken zu: Hier reagierte das Konzil von Beginn an. Reagieren ist Behördenpflicht. Ja, das Konzil wurde überhaupt erst zur Behörde, zur Kurie am Rhein, weil aus der Kirche in wachsendem Maße Nachfrage entstand⁸⁵. Die Suppliken sind Ausdruck und Gradmesser dieser Nachfrage. Darunter finden sich auch solche, welche um Reform oder um die Vollmacht zum Reformieren nachsuchen. An der römischen Kurie war das nicht anders. Aber auch von dort konnten Klosterreformen gleichsam ›motu proprio‹ ausgehen. Wo der allererste Anstoß zu einer Klostervisitation tatsächlich entsprang, ob einer Bitte ›von außen‹ an die Zentrale oder einer Initiative der Zentrale von oben, die wiederum lokale Informationen voraussetzt, ist vielfach gar nicht zu klären. Viele Ordensreformer saßen überdies selbst im Konzil. Die Reaktion auf Suppliken wird man in ihrer lokalen Begrenzung zurecht mit Mertens eher Kloster- als Ordensreform nennen⁸⁶.

Ein Beispiel von vielen, hier einmal bewußt nichtdeutscher Provenienz: Im Oktober 1436 suppliziert der Bischof Gerard Machet von Castres, Beichtvater und Rat König Karl VII., beim Konzil, es möge ihm gestattet werden, in seiner Diözese die Benediktinerklöster reformieren zu lassen⁸⁷. An dieser wie an anderen Suppliken lassen sich zwei Prinzipien beobachten: Erstens der autoritativ eingeholte Auftrag des Konzils als Legitimationsgrundlage oder wenigstens -verstärkung, und zweitens die lokale Delegation der Reform vor Ort.

Sehr oft wurden Klosterreformsuppliken an Kardinal Cesarini weitergereicht. Dieser figurierte als Ein-Mann-Reformzentrale des Konzils, als deren Kopf und Herz zugleich. Aus eigener Initiative reformierte er vor der Haustür in Basel mehrere Stifte. Im Sommer 1434 erhielt er Vollmacht, die Klöster der Benediktiner und Augustiner-Chorherren in Deutschland durch selbst ernannte Visitatoren zu reformieren. Von seinem Reformprogramm des Jahres 1435 war schon die Rede. Nach Ende des Konzils plante er eine große Visitationsreise durch Deutschland. Man fragt sich, welche Chancen er besaß, die vielen ihm übertragenen Aufträge auch durchführen zu lassen⁸⁸.

Entscheidend war natürlich, wie die Zentrale die Impulse umsetzte. Hier wird man den Grad an Initiative und die Art der Visitatorenrekrutierung betrachten. Folgende Stufen lassen sich unterscheiden: a) Lokale Maßnahmen oder Pläne werden durch konziliaren Auftrag autoritativ gestärkt (Gewährung von Reformvollmachten qua Konzilsbulle). b) Sie werden auch organisatorisch und personell gestützt, indem potentielle Visitatoren vor Ort vom Konzil ernannt beziehungsweise delegiert werden, zum Beispiel die Melker Reformen ab 1432, oder im April 1434 der Prior von Windesheim für die Reform im Wilhelmitenklaster Groß-Burlo⁸⁹. Am 12. Juli 1434 schrieb das Konzil an den Abt von Melk: *te plurimum hortamur sine*

85 Wegen Überlastung der Deputationen wurde ein Großteil der Alltags-Suppliken schon ab 18. Dezember 1433 einer Kommission unter Leitung des Vizekanzlers übergeben. CB II 538, 32–38. – Zur weiteren Entwicklung CB III 182,8–13, 186,27–34, 208,3–5, 256,1–16, 326,14–19.

86 Quantitative Angaben anhand der Konzilsprotokolle sind möglich; Band VI des ›Concilium Basiliense‹ protokolliert, mit größeren Zeitlücken, 300 Betreffe von Klöstern, davon allein 173 der Benediktiner. Das Gros betrifft üblicherweise Prozesse um Ämter und Pfründen, nicht die Reform: CB VI, S. LXXXVIII.

87 CB IV 312,30–40 (Generalkongregation 1436 Okt. 27).

88 In jedem Falle ist seine Rolle in diesem Zusammenhang neu zu untersuchen. Bei Gerald CHRISTIANSON, Cesarini: The Conciliar Cardinal. The Basel Years 1431–1438 (Kirchengeschichtliche Quellen und Studien 10), St. Ottilien 1979, 128f. kommt der ganze Komplex zu kurz.

89 Kaspar ELM, Die münsterländischen Klöster Groß-Burlo und Klein-Burlo, in: Westfälische Forschungen 8, 1965, 23–42; 35f. – DERS., Mittelalterliches Ordensleben in Westfalen und am Niederrhein, Paderborn 1989, 87–113; 103f.

mora ad hoc sacrum concilium mittas dilectos ecclesiae filios (es folgen fünf Namen)⁹⁰. Die Fünf wurden also zuerst nach Basel zitiert und kamen dann bei Visitationen vor Ort zum Einsatz. c) Die Visitation wird selbst von Basel aus zentral ins Werk gesetzt durch Rekrutierung von Visitatoren aus dem Kreis der Konzilsväter. »Die Architekten der Gesamtreform« wurden also »als Bauleute vor Ort eingesetzt«⁹¹. Das konziliare Legislativorgan wirkte – ähnlich wie in der vergleichbaren Aufgabe lokaler Friedensstiftung – auch als lokal bevollmächtigte Exekutive. Ein bekanntes Beispiel: Im Mai 1435, auf dem Höhepunkt der Reformarbeit überhaupt, schickte Basel nach langer Kontroverse eine internationale Kommission (einen Spanier, einen Deutschen, drei Franzosen) los zur Visitation der regulierten Chorherrenstifte und Benediktinerklöster in Österreich sowie der Universität Wien. Die Kommission war bald am Ende. Sowohl Herzog Albrecht V., der zunächst selber um die Visitation angesucht hatte, wie der Ortsbischof, Leonhard Layminger von Passau, lehnten sie ab. Man mußte sie durch eine 18-köpfige, nun ganz süddeutsch-österreichisch, also einheimisch rekrutierte Mannschaft ersetzen⁹².

In besonderen Fällen bestellte man einen lokal angesehenen Reformator zum Generalreformer. Es war die Stunde des Johannes Rode, des Abtes von St. Matthias in Trier: 1434 vom Konzil zum Generalvisitor der Benediktinerprovinz Köln–Trier, 1435 wohl auch der Provinz Mainz–Bamberg ernannt, reformierte er, nunmehr *auctoritate sacri concilii visitor et reformator monasteriorum*, mindestens sechs Klöster, zum Teil mehrfach⁹³. War das Constanziense der Geburtsort der Melker Kongregation gewesen, förderte das Basiliense als Leitstelle den endgültigen Durchbruch der Benediktinerreform (Melk, Bursfeld, Kastl) in Deutschland⁹⁴.

Insgesamt lagen die regionalen Schwerpunkte in Bayern und Österreich (dem Einzugsgebiet der Melker Reform), in der Ostschweiz mit der Stadt Basel und in Nordwestdeutschland. In Reformsachen war Basel, obwohl Suppliken auch aus dem übrigen Europa eingingen, mehr ein Reichskonzil denn ein Weltkonzil.

90 München Staatsbibliothek, clm 19697 f.193^v. Zit. nach Meta BRUCK, Das Profießbuch des Klosters Melk 1. Teil, in: Stift Melk in Geschichte und Gegenwart 4, Melk 1985, 77–202; 113 Anm. 3.

91 MERTENS (wie Anm. 73) 453.

92 Ebd. 252f. – HELMRATH (wie Anm. 1) 139f., mit Lit.

93 Zu Rode s. den besten Kenner Petrus BECKER, Art. »Johannes Rode« (Lit.). – DERS., Erstrebte und erreichte Ziele benediktinischer Reformen im Spätmittelalter, in: ELM (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 69) 23–34. – Eine systematische, statistisch auswertbare Sichtung aller Visitationen wenigstens auf Reichsboden täte not. Eine Tabelle für die systematische Erfassung könnte folgende Punkte beinhalten: Datum – Reformobjekt; Lage – Orden, Provinz, Kongregation – exemt – Personalbestand – Initiative zur Reform (Ordensleitung; ordensinterner Reformkreis; Bischof; Reformkloster; Konzil usw.) – Ausführende, Visitatoren (ev. aus anderen Orden?) – Legitimationsinstanzen – Konzilsbeteiligung (leitend/begleitend: eigene Visitatoren; Bestellung lokaler Visitatoren; Unterstützung lokaler Visitatoren) – carta visitationis und/oder Visitationsrezeß erhalten – Widerstand (Gewalt; Prozesse) – Beteiligung des brachium saeculare – Aussiedlung/Implantierung von Klosterinsassen (wieviele/wohin/woher) – Sequestrierung von Klostergut – Wechsel der Regel – Stabilität/Zeit bis zur nächsten Reform.

94 Lit. bei HELMRATH (wie Anm. 1) 142–146. – Zu Kastl jetzt MAIER, Kastler Reformbewegung (1991; Lit.) 75–204; 118, 122–24.

Exkurs: Basler Konzilsbullen zur Benediktinerreform

Unter den vielen Basler Konzilsdekreten findet sich kein eigenes über die Ordensreform⁹⁵. Basel wäre jedoch nicht Basel gewesen, hätte es nicht versucht, auch in der Materie der Ordensreform allgemeine Gesetze zu schaffen. Es handelt sich im wesentlichen um drei Texte. Da sie nicht zum Kreis der feierlich promulgierten und folglich in den Sammlungen verbreiteten Konzilsdekrete gehören, hat sie die Forschung bisher meiner Ansicht nach unterschätzt. Alle drei betreffen die Benediktiner-Reform und ordnen sich somit in eine lange Tradition. Als deren Höhepunkte sind die Bulle ›Summi magistri‹ Benedikt XII. (1336), die sogenannte ›Benediktina‹, sowie, mit Initiative des Konstanzer Konzils, die Statuten des Kapitels von Petershausen (1417) zu erinnern.

1) Die *Statuta Concilii Basiliensis ad Fratres ordinis s. Benedicti* sind mit ziemlicher Sicherheit im Umfeld der in Basel tagenden Äbteversammlungen und Provinzialkapitel der Jahre 1435/1436 entstanden⁹⁶. Die Inscriptio ist allgemein, ohne räumliche Spezifizierung gehalten: *Dilecti... filii abbates priores decani ceterique religiosi fratres... sub observancia et monachi in observancia regulari ordinis S. Benedicti*⁹⁷. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Statuten, die in enger Beziehung zu denen der Melker Kongregation und zu den 1436 in Basel verlesenen ›Tuitiones observantiae‹ des Martin von Senging stehen, liegt im liturgischen Bereich.

2) Ganz offensichtlich mit universalem Geltungsanspruch publiziert ist die mit den ›statuta‹ keineswegs identische, wenn auch im gleichen Umfeld in Basel entstandene, bisher unpublizierte Bulle *Inter curas innumeras* vom 27. Mai 1436⁹⁸. Die Inscriptio richtet sich an die Erzbischöfe von Magdeburg, Mainz, Köln, Trier, Salzburg, Bremen, Riga, Lund, Drontheim und ihre Suffragane; also ganz Deutschland und Nordeuropa sind erfaßt. Die Basler versuchten damit, den offiziellen Weg der Reform zu gehen, über die Ortsbischöfe. Diese sollen *personaliter* die Benediktinerklöster ihrer Diözesen mithilfe der angeschlossenen Statuten visitieren. Die Forschung hatte von dem Stück bisher nur ganz diffuse, ja falsche Vorstellungen, da sie entweder mit den oben genannten ›Statuta‹ (Hisch) oder mit der späteren Bulle ›Inter curas multiplices‹ (s. unten) kontaminiert wurde. Es handelt sich jedoch um drei verschiedene Texte. Größere Passagen der beiden ›Inter curas‹-Bullen sind zwar identisch, doch enthält die ältere weit mehr Kapitel. Der ›Erfolg‹ des Texts, der in der Reformtätigkeit der deutschen Bischöfe in den folgenden Jahren und Jahrzehnten hätte Ausdruck finden müssen, bedarf noch der vergleichenden Untersuchung⁹⁹.

95 Einige Details hatte man in anderen Reformdekreten untergebracht, z.B. im Synodendekret die bischöfliche Kontrolle der Nonnenklausur und das Verbot simonistischer Zahlungen bei Klostereintritt: COD 473,32–39.

96 Ed. bei Johann HISCHE, Die liturgischen Bestimmungen der Basler Statuta für den Benediktinerorden aus zwei Salzburger Handschriften. [Diss. theol.] Wien 1976, 115–180. – Nach Hss. des 16. Jh. aus der Abtei St. Peter in Salzburg (A 202 f. 36–47^r und a IX 35 f. 90–108^r. – ANGERER, Caeremoniale [wie Anm. 74] S. CLXXXII f. – ohne genauere Untersuchung – die Hs. St. Paul i. Lavanttal, Klosterarchiv chart. 289 hinzu.) Die Arbeit von Hisch weist im übrigen zahlreiche Mängel auf, deren gravierendster in der aus wilden Vermutungen gespeisten Identifizierung der ›Statuta‹ mit der Basler Konzilsbulle ›Inter curas innumeras‹ vom 27. Mai 1436 (wie Anm. 100) besteht, von der er mehr als das Datum nicht kannte. Einige meiner Angaben (HELMRATH [wie Anm. 1] 143 f. Anm. 252 und 253) sind nach dem Folgenden zu präzisieren.

97 HISCHE (wie Anm. 96) 115 c. 2.

98 Im strengen diplomatischen Sinn handelt es sich bei den Nr. 2 und Nr. 3 um litterae. Eine Edition auf der Basis von drei mir bekannten Hss., darunter einer Originalausfertigung aus dem Lüneburger Michaelskloster, ist in Vorbereitung. Dabei soll auch die Entstehung und das Verhältnis zu ›Inter curas multiplices‹ genauer untersucht werden.

99 Zumindest einer der Empfänger, der Bremer Erzbischof und Benediktinerabt Balduin von Wenden wurde aktiv. Im Okt. 1437 begründete er in Stade die Reihe der Kapitel der Benediktinerprovinz Bremen–Magdeburg. – Ursmer BERLIÈRE, Les chapitres généraux de l'ordre de S. Benoit, in: RBen 18, 1901, 364–398; 385 f. – H. REUTER, Balduin von Wenden und Dahlum († 1441), in: Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 14, 1909, 1–106; 97 f. – Lit. zur bischöflichen Reformtätigkeit bei HELMRATH (wie Anm. 1) 129 Anm. 119. – Zuletzt instruktiv Hans Joachim SCHMIDT, Die

3) Die Bulle *Inter curas multiples* vom 20. Febr. 1439¹⁰⁰. Die *sacrosancta generalis synodus Basiliensis* wendet sich an die *presidentibus et visitatoribus pro futuris capitulis provincialibus nigrorum monachorum ubilibet deputatis et in futurum deputandis*. Sie beruft sich zu Beginn auf eine *petitio... filiorum religiosorum ordinis nigrorum nationis germanice*, insofern natürlich ›reagierend‹. Obwohl die Petenten *certos salubres articulos* erlassen hätten, verweigerten viele Benediktiner die Reform angeblich mit dem Argument, *quod huiusmodi articuli a nobis* (sc. dem Konzil) *non processerunt*. Das Konzil schärft daher die folgenden Artikel seinerseits mit Nachdruck für alle Nicht-Observanten ein, und zwar nicht nur für die Klöster der deutschen Nation allein, *sed etiam in omnibus singulis aliis nationibus, monasteriis atque locis*¹⁰¹. Vom Anspruch her ist ›*Inter curas*‹ ein Dekret zur allgemeinen Reform des gesamten Benediktinerordens¹⁰².

Wie stark ist der Anteil des Konzils an den drei Dokumenten? In dessen eigenen Deputationen dürfte der Text von ›*Inter curas multiples*‹ kaum entstanden sein, vielmehr dürfte er von dem Gremium aus *abbates ceterique religiosi dicti ordinis in sacro Basileensi concilio congregati*, die sich im Prooemium der Artikel selbst titulieren, erarbeitet worden sein¹⁰³. Es gab also 1439 noch einen Benediktiner-Ausschuß in Basel. Die enge Kooperation des Konzils mit den Provinzialkapiteln (Kapitel der Mainz-Bamberger 1435 und der Köln-Trierer Provinz 1436 fanden mit personeller Teilidentität von Generalkonzil und Kapitel in Basel selbst statt¹⁰⁴) bildet ein wichtiges Element. Das Konzil fungierte gleichsam als stetig tagender Ersatz eines fehlenden Generalkapitels. Die Provinzialkapitel der Mainz-Bamberger Provinz in den Jahren 1439, 1441, 1444 und 1447 rezipierten jedesmal feierlich die Basler Bulle und ordneten Verwahr und Verlesung einer Kopie in jedem Kloster der Provinz an¹⁰⁵.

Der allgemeine Geltungsanspruch ist bei allen drei Stücken unverkennbar. Dies waren Akte legislativer Generalreform. Vorhandene Reformbestimmungen wurden, allerdings in engster Kooperation mit den ordensinternen Persönlichkeiten und Gremien, überarbeitet, erweitert, neu komponiert und dann auctoritate et titulo des Konzils publiziert. Erst zusammen mit den Basler Dokumenten von 1436 und 1439 bilden ›*Benedictina*‹ und Petershausener Rezeß eine Art Magna Charta der Benediktinerreform.

Panorama anderer Orden

Hier müssen wenige Angaben genügen. Vieles ist noch Desiderat.

1. **Franziskaner:** Hier hatte das Konzil zunächst den Weg des Constantiense (1415), aber auch Papst Martins V. (1420) fortgesetzt: Legitimierung des observanten Sonderwegs unter eigenen Generalvikaren in der Bulle ›*Sic floruit*‹ vom 13. Oktober 1435¹⁰⁶. Wichtiger sind die Geschehnisse in Südwestdeutschland.

Trierer Erzbischöfe und die Reform von Kloster und Stift im 15. Jahrhundert, in: ELM (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 69) 469–502. – Besonders NEIDIGER, Erzbischöfe, Landesherren (1990; Lit.).

100 Text bei Johannes TRITHEMIUS, *Opera pia et spiritualia...*, ed. Johannes BUSAEUS, Mainz 1604, 1016–1025.

101 Trithemius, ed. BUSAEUS (wie Anm. 100) 1016ab.

102 Zum Inhalt: Die 39 §§ fußen im wesentlichen Kern auf der ›*Benedictina*‹ von 1336 und dem Petershausener Rezeß von 1417. Aber ›*Inter curas*‹ bringt gegenüber den Vordokumenten Modifizierungen und Erweiterungen (z. B.: Verschärfung der Artikel über Fleischgenuß (§ 9), und Adelsmonopolverbot (§ 17); neu scheinen Bestimmungen über Teilung der Klostergüter (§ 18), Residenz (§ 27), Studium der Mönche (§ 31) und Konkubinat (§ 35) zu sein). Den Empfängern wird die Pflicht zu Visitation und Reform eingeschärft und die dafür üblichen Straf- und Absolutionsmandate erteilt.

103 Trithemius, ed. BUSAEUS (wie Anm. 100) 1018a.

104 BERLIÈRE, *Chapitres généraux*, in: RBEN 19, 1902, 43. – DERS. (wie Anm. 99) 378. – Josef ZELLER, Liste der Benediktiner-Ordenskapitel in der Provinz Mainz-Bamberg seit dem Konstanzer Konzil, in: SM 42, 1924, 186.

105 Trithemius, ed. BUSAEUS (wie Anm. 100) 1044f., 1045f., 1046, 1047.

106 Lucas WADDING, *Annales Minorum X*, Lugduni 1625 (3. Ed. Quaracchi 1931–33), 235–237 Nr. 13. – In der Forschung kaum präsent war der Kampf um die Observanz, der sich 1441/1442 als Traktatagon zwischen den Franziskanern Petrus Reginaldetti (Observant) mit Franciscus Futz (Konventuale) und dem Benediktiner Johannes Keck auf dem Konzilsforum abspielte. – SCHMITT, *Réforme de l'observance* (1990;

Hier verband die oberdeutsche (Straßburger) Provinz ihre Obedienz für Felix V. (Juli 1441) mit dem Ausbau der Observanz via Konzil. Die wichtige Bulle ›Plantatum in agro‹ vom 20. Dez. 1439¹⁰⁷ hatte den Bischof von Regensburg, den Cantor der Wormser Kirche und den Prior der Freiburger Kartause mit der Visitation und Reform der Franziskaner-Klöster der gesamten Provinz beauftragt. Die Genannten delegierten die Aufgabe an den Mann, der für die kommenden Jahre zur Schlüsselfigur werden sollte: Nikolaus Caroli, Guardian von Heidelberg. Er war schon zuvor als Reformierender tätig gewesen. Jetzt reformierte er nacheinander die Klöster Basel, Pforzheim, Rufach, Allensbach, Tübingen – mit maßgeblicher Förderung des württembergischen Herzogshauses¹⁰⁸ – und Nürnberg. Am 3. Dezember 1445 bewilligte die General-Kongregation auf Caroli Supplik die Capitula der Observanz seiner Straßburger Provinz¹⁰⁹. Am 17. Dezember erlaubt das Konzil der Straßburger Franziskaner-Provinz die Wahl eines eigenen Custos: Caroli¹¹⁰. Zum Teil wissen wir nur durch diese Zeugnisse etwas über die sonst fast dunkeln Normalaktivitäten des Rumpfkonzils; zum Beispiel, daß es noch 1447 dort einen Reformaus-schluß gab!

3. Bei den **Augustinereremiten** begegnet das eher seltene Modell, daß die Ordensspitze selbst, in Gestalt des in Basel 1434/1435 inkorporierten Generals Gerhard von Rimini, unmittelbar für die Observanz wirkte und dabei mit dem Konzil kooperierte. Hervorzuheben ist besonders das Wirken von Heinrich Zolter in Nürnberg¹¹¹. Die Ordensprovinz Sachsen wurde im Auftrag des Konzils reformiert. Auch das Generalkapitel im italienischen Mantua (16. Mai 1434) rezipierte die neuen Basler Reformdekrete¹¹².

4. Bei den deutschen **Dominikanern** war die Observanzwelle im Grunde erst in den Jahren vor Beginn des Konzils angelaufen, und zwar gerade in Basel selbst, durch Johannes Nider, den Ordensgeneral Bartholomäus Texier und den Stadtrat. Das Basler Kloster wird mit Nider als Prior neben Nürnberg Brückenkopf der deutschen Dominikaner-Observanz¹¹³.

5. Dichter als es das etwas diffuse Bild der Forschung bislang vermittelt hat, scheinen die Kontakte des Basler Konzils zu **Windesheim** gewesen zu sein. Die jährlichen Kapitel begannen mit einem Gebet *pro felici statu* des Basiliense¹¹⁴. Im Januar 1435 wurde Windesheim mit der Reform der deutschen Augustiner-Stifte im Herzogtum Braunschweig und in den Diözesen Hildesheim, Halberstadt und Verden betraut¹¹⁵.

Lit.). Edition ohne Kenntnis von MC III 953,40–954,6 und der Handschrift Bamberg StB Theol. 119 (Q IV 6), f.217–258; *Tractatus novus ex concilio Basiliensi de decem preceptis magistri Petri Reginaldetti*. – Katalog der Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Bamberg, bearb. von F. LEITSCHUH und H. FISCHER I, Bamberg 1895, 702f.

107 Ed. Vigil GREIDERER, *Germania Franciscana II*, Innsbruck 1781, 592f.

108 STIEVERMANN, *Landesherrschaft und Klosterwesen* (Lit.) 133, 264f.

109 Ed. C. PIANA, *Silloge dei Documenti...dall' Archivio di San Francesco di Bologna*, in: AFH 50, 1957, 27–74; 33f. – GLASSBERGER, *Chronica* (wie Anm. 110) 311–313.

110 Nikolaus GLASSBERGER, *Chronica* (Analecta Franciscana II) Ad Aquas Claras (Quaracchi) 1887, 313–315. – MERTENS (wie Anm. 73) 454 sieht darin einen Akt der Vorsicht, gegenüber einer konsequenteren Separationsförderung der Observanz seitens Eugens IV.

111 S. im einzelnen Heinrich ZSCHÖCH, *Klosterreform und monastische Spiritualität im 15. Jahrhundert*. Conrad von Zenn OESA (†1460) und sein Liber de Vita monastica (Beiträge zur historischen Theologie 75), Tübingen 1988, 33–41.

112 CB VI, S. LXVIII (Sachsen). – A. ROSARIO-ALONSO (Ed.), in: *Analecta Augustiniana* 42, 1979, 65 (Mantua).

113 NEIDIGER, *Stadtreform und Klosterreform* (wie Anm. 78) passim. – Zur Dominikanerreform sehr materialreich Eugen HILLENBRAND, *Die Observantenbewegung in der deutschen Ordensprovinz der Dominikaner*, in: ELM (Hg.), *Reformbemühungen* (wie Anm. 69) 219–271.

114 *Acta capituli Windesemensis*, ed. S. VAN DER WOUDE (*Kerkhistorische Studien VI*), 's-Gravenhage 1953, 26, 27, 31.

115 1435 Februar 25 ›Cum inter alia sanctitatis opera‹, ed. G. W. LEIBNIZ, *Scriptorum Brunswicensia illustrantium t. II*, Braunschweig 1710, 486f.

6. Die Reformkontakte zu den **Zisterziensern und Karmeliten** gehen dagegen über verstreute Einzelfälle (Rechentshofen; Marienfeld über das aktive Konzilsmitglied Nikolaus Zoest OCist) nicht hinaus¹¹⁶.

7. Vielfach kommt man nur über prosopographische Studien weiter. Zum Beispiel, was die Beziehungen der Kölner **Kartäuser** zur Basler Kartause und zu Konzil und Reform betrifft¹¹⁷.

Wie wir bei den allgemeinen Reformdekreten schon sahen, erwiesen sich auch in der Klosterreform die Jahre 1433 bis 1436 als besonders fruchtbar. Aber während die Reformtätigkeit auf den anderen Sektoren dann fast versiegte, ging sie hier stetig weiter. Sie bildet gleichsam das letzte Reformresiduum der Basler Rumpfsynode. Diese Kontinuität verdient herausgestellt zu werden, auch wenn man skeptisch anfügen mag: Zu viel mehr als zu Klosterreformen im näheren Obediensgebiet war das Konzil seit 1443 auch kaum noch in der Lage. Die Kontakte zu den Benediktinern blieben die intensivsten: zur Melker Bewegung und dann zur neu entstehenden Bursfelder Kongregation. 1446 bestätigte der Basler Kardinallegat Louis Aleman die Bursfelder Statuten. Es war die Herbstblüte konziliarer Ordensreform.

Ein geradezu sinnfälliges Zeichen: Die letzte mir bekannte Amtshandlung des Konzils, das damals schon in Lausanne tagte, war eine Bulle für den Abt des Schottenklosters, den Propst des Augustiner-Stiftes St. Dorothea in Wien und den Prior der Kartause Aggsbach. Ihnen wird für zwanzig Jahre Visitationsrecht im Kloster Melk, dem Kloster das Recht des Gütertauschs verliehen. Die Bulle stammt vom 18. April 1449¹¹⁸. Eine Woche später gab es kein Konzil mehr.

Ordensreform in Aktion

Reformieren in concreto bedeutete nicht, Programme zu verkünden, sondern Aktion vor Ort. ›Reformare‹ ist ein sehr transitives Verb mit einem ausgeprägten Akkusativ-Objekt; ›Reformate – ich reformiere dich‹. Da sind die einen, die reformieren und die anderen, die reformiert werden. Reform spielte sich als Tun und Leiden ab. Reformiertwerden tat meistens weh, auch ohne Gewalt. Physisch weh: denn wer nach der Reformvisitation im Kloster verblieb, mußte seine Lebensgewohnheiten ändern, und das hieß zunächst fast ausschließlich verschärfen (weniger essen, weniger besitzen, weniger sprechen usw.). Doch auch für den, der in ein anderes Kloster auswandern durfte beziehungsweise ausgesiedelt wurde, sich also dem persönlichen Reformiertwerden entzog, änderte sich viel. Psychisch weh: Es waren ja gerade nicht nur pausbäckige Vielfraße und renitente Lebemänner, die reformiert wurden, sondern oft auch solche, die so und gerade so, wie sie es gewohnt waren, ›regelrecht‹ und ›konventual‹ zugleich zu leben überzeugt waren. Reform konnte hier – bei allem Idealismus der Reformer – ein schroffes, ja zelotisches Gesicht enthüllen. Was empfand der Nichtobservant – mag man hier einmal die Optik der ›Opfer‹ einnehmend fragen – wenn die Fäuste der Visitatoren an die Klosterpforte pochten?

116 BRUNO GRIESSER, Die Reform des Klosters Rechentshofen in der alten Speyerer Diözese durch Abt Johann von Maulbronn 1431–1433, in: AMKG 8, 1956, 270–284; 273–275. – Heinrich Zoest verdiente eine neue Studie. – Doch bestehen Forschungslücken, etwa was die Anwesenheit des Karmelitergenerals Jean Flacy 1436–1440 (?) in Basel betrifft: Adalbert DECKERT, Die oberdeutsche Provinz der Karmeliten nach den Akten ihrer Kapitel von 1421–1529 (Archivum Historicum Carmelitanum I), Rom 1961, 126, 134.

117 Der Kölner Henricus de Judaeis, seit 1434 Konzilsmitglied, wählte 1439 Felix V. mit, just in dem Jahr, in dem der Kölner Kartäuser Adolf Bruwer Prior der Basler Kartause wurde. – Götz TEWES, Die Kölner Universität und das Kartäuserkloster im 15. Jahrhundert, in: Die Kölner Kartause um 1500, Hg. W. SCHÄPFKE, Köln 1991, 154–168; 158. – Vgl. S. 27.

118 BRUCK, Profießbuch (wie Anm. 90) 129, 133 Anm. 17. – Ferner Heribert ROSSMANN, Die Geschichte der Kartause Aggsbach bei Melk in Niederösterreich, Bd. 2 (Analecta Cartusiana 30), Salzburg 1976, 215.

Daß Widerstand fast die Regel war, wundert kaum, zumal wenn man die divergenten, häufig genug wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten (des betroffenen Klosters selbst; des Landesherrn beziehungsweise der städtischen Obrigkeit; der Visitatoren; der übergeordneten geistlichen Legitimationsinstanz, zum Beispiel des Konzils) mitbedenkt. Oft ging es nicht ohne Gewalt ab, weder seitens der Reformierer noch vor allem seitens der Visitierten, die zum Beispiel ihre adligen ›Vettern‹ zu Hilfe holten. »On ne réforme que ce qu'on domine« soll Lamartine gesagt haben. Reform konnte zur Polizeiaktion degenerieren. Bei der Reform des Klarissenklosters Söflingen 1484 vor den Toren Ulms half eine Knüppelgarde der Zünfte mit. Auch hören wir von neuen Äbten, die ›post reformationem‹ nur mehr im Panzerhemd Messe zu feiern wagten.

Man könnte aus dieser zugespitzten Optik geradezu von einer Psychologie des Reformers als eines Aktionsethikers der ›militia Christi‹ sprechen. Der ›Liber de reformatione monasteriorum‹ des Johannes Busch liest sich jedenfalls wie ein Bericht von der Reformfront¹¹⁹.

Ordensreform und Konziliarismus

Reform ist keine Domäne der Konzilien allein. Es gab Reformierer ohne Konzil und Konziliaristen ohne Reform. Die Trennlinie ›Konziliaristen‹ – ›Papalisten‹, ›Basler‹ – ›Eugenianer‹, geht nicht mit der Front Reformanhänger – Reformgegner, ebensowenig mit derjenigen zwischen Observanten und Konventualen parallel. Der Wiener Dominikaner Johann Huntpichler war aktiver Observant und Eugenianer, von den großen Italienern Capistran OFM, Bernhardin OFM oder Traversari OSBCamald. gilt dies ohnehin. Ein Blick auf die Oberen der deutschen Franziskaner in den vierziger Jahren: Der überzeugte Konventuale Matthias Döring (Provinzial von Sachsen) war ebenso Konzilsanhänger wie sein observanter Ordensbruder Nikolaus Caroli (Custos der Provinz Straßburg), wogegen der Observant Heinrich von Werl (Provinzial von Köln) ein konsequenter Verteidiger Eugens IV. war. In der Straßburger Franziskaner-Provinz scheinen Konventualen und Observanten problemlos das Konzil und Felix V. anerkannt zu haben¹²⁰. Manche Reformkongregationen wie die von Santa Giustina blühten völlig konzilsfern. Ihr Haupt Lodovico Barbo, einer der führenden Ordensreformer Italiens, amtierte zwar in Basel, aber als päpstlicher Präsident; in Sachen Reform hielt er sich auffällig zurück.

Was die ›reformatio membrorum‹ betrifft, hatten Papst Eugen IV. und das Basler Konzil, ganz anders als bei der ›reformatio capituli‹, kaum divergente Ansichten. Wenn es darum ging, gegen den Konkubinat einzuschreiten oder die Observanz zu fördern, blieb er der Basler Majorität an Eifer nichts schuldig. Dies wird gelegentlich übersehen. Der Augustinereremit Gabriele Condulmer kam ja selbst aus der venezianischen Ordensreform um das Zentrum San Giorgio in Alga. In diesem sehr begrenzten Sinne könnte die heutige Tendenz, im einst geschmähten avignonesischen Jahrhundert neue ›Reformpäpste‹ wie Benedikt XII. und

119 Des Augustinerpropstes Johannes Busch *Chronicon Windeshemense* und *Liber de reformatione monasteriorum*, bearb. Karl GRUBE (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 19), Halle 1886. – Die sporadisch erhaltenen Visitationsrezesse bieten reiches, aber bisher nur im regionalen Zusammenhang der Reform erschlossenes Material.

120 Joachim W. STIEBER, *Pope Eugenius IV, the Council of Basel and the Secular and Ecclesiastical Authorities in the Empire* (Studies in the History of Christian Thought XIII), Leiden 1978, 108f., ebd. 92–113 instruktive Übersicht über die Position der einzelnen Orden. – HELMRATH, *Basler Konzil* (wie Anm. 2) 121–129. – Im übrigen wäre es ein Mißverständnis, wenn auch ein verbreitetes, die Konventualen unbesehen als Reformgegner einzustufen.

Urban V.¹²¹ zu entdecken, auch Eugen IV. ins Auge fassen – im paradoxen Gegensatz zum gängigen Bild¹²².

Reformunterstützung konnte man damals also von Papst und Konzil erhalten. Es blieb fast nur die Frage, von wem man sich mehr Erfolg versprach. In Melk und Trier traute man offenbar dem nahen Basiliense, in Florenz oder Valladolid aber dem näheren Papst mehr zu. Die paralyisierende Konkurrenz, wie sie auf anderen Sektoren die dreißiger und dann vor allem die vierziger Jahre durchzieht, scheint in der Klosterreform weniger ausgeprägt. Es hat den Anschein, als reformierte jeder dort, wohin sein Aktionsradius am effektivsten reichte. Übergreifende Untersuchungen fehlen aber bisher, um das wirkliche Ausmaß einer Instrumentalisierung der Reform im Obedienzkampf zu überblicken¹²³.

War ›Reform‹ also kirchenpolitisch neutral? Das Schisma zwischen Papst und Konzil zwang zur Entscheidung oder zum Finassieren. Einige Orden spalteten sich darüber. Man würde es dann Pragmatismus nennen, wenn die Melker Reform-Benediktiner und die südwestdeutschen Franziskaner-Observanten das Schisma um des nahegelegenen Reformorgans Konzil willen in Kauf nahmen – (›wes Reform ich eß, des Lied ich sing:?). Ein Nikolaus von Kues, ein Cesarini, waren für Reform, zunächst auch für Konzil, nicht aber um den Preis einer gescheiterten Griechenunion und unter der Gefahr, Schismatiker zu sein. Sie verließen Basel, ohne daß der Reformwille sie verließ.

Denen, die dort blieben, mußte klar sein, daß spätestens ab 1438 Kooperation mit dem Basler Konzil auch im kirchenpolitischen Sinne die Obedienz, das heißt den Bruch mit Eugen IV. bedeuten mußte. Unter diesen Vorzeichen erscheint es bemerkenswert, daß gerade der wegen seiner singulären Nichtreformbedürftigkeit bewunderte Kartäuserorden durch sein Generalkapitel im April 1440 formell das Basler Konzil und seinen Papst Felix V. anerkannte und bis in die späten vierziger Jahre unterstützte¹²⁴. Aber auch die Kartause machte Politik. Das Mutterkloster lag auf savoyischem Gebiet. Das bedeutete, der neue Papst war der alte Landesherr; sicherlich ein Motiv dafür, gute Beziehung zu halten.

Zweifellos: Nicht jeder, der Klosterreform sagte, sagte deshalb auch Konzilssuperiorität. Beides hatte primär nichts miteinander zu tun. Gerade mit Blick auf die Kartäuser stellt sich aber die Frage neu: Haben sich konziliare Theorie und Reform hier nicht doch gegenseitig

121 VONES (Lit.) 205: »qu'on a bien raison d'appeler un pape réformateur.«

122 Dazu anregend, im Frageansatz ähnlich wie MERTENS (wie Anm. 73): Katherine WALSH, Papsttum und Ordensreform in Spätmittelalter und Renaissance. Zur Wechselwirkung von Zentralgewalt und lokaler Initiative, in: ELM (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 69) 411–430; 411 f. und 416.

123 Beispiele: die Reise des Observanten Johannes Capistran 1442 im Auftrag Eugens IV. nach Burgund. Mit der Observanz sollen papsttreue Positionen und Fürsten (Burgund) gestärkt werden. – Hugolin LIPPENS, Saint Jean Capistran en mission aux États bourguignons (1442–1443), in: AFH 35, 1942, 113–132, 254–292, ebd. 127 ff. – NEIDIGER, Erzbischöfe, Landesherrn (1990; Lit.) 42, sieht eine ähnliche Instrumentalisierung auf der Gegenseite: Der Zug der Trierer Benediktiner um Johannes Vorst zu Reformzwecken nach Köln habe qua Reformprestige »die Position des Erzbischofs (sc. Dietrich von Moers) in seinem Kampf gegen Papst Eugen IV. und Kleve-Burgund deutlich gestärkt.« Die Fragestellung verspricht interessante Ergebnisse.

124 STIEBER, Eugenius (wie Anm. 120) 100–102. – Die italienischen Kartäuser zogen nicht mit. Am 13./14. Mai 1440 wird die Gesandtschaft des Generalkapitels der Chartreuse in der Generalkongregation des Konzils empfangen und leistet – um den Preis eines konziliaren Absolutionsindults – Felix V. Obedienz: CB VII 124,9–128,13, 140,26–141,2. – MC III 473–474,20. – Basel UB A I 27 f. 287. Vgl. Briefe des Basler Konzils und Felix V. (1440 Apr. 5 und 10) an das Generalkapitel: Basel UB A II 25 f. 86–87. – Dieter MERTENS, Jacobus Carthusiensis. Untersuchungen zur Rezeption der Werke des Kartäusers Jakob von Paradies (1381–1465) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 50 = Studien zur GermSac 13), Göttingen 1976, 91, beurteilt die Politik der Grande Chartreuse im Basler Schisma als vorsichtig. – ROSSMANN, Aggsbach (wie Anm. 118) 214. – MERTENS (wie Anm. 73) 454.

befruchtet? Und zwar nicht bloß im instrumentellen Sinn, daß ein Konzil für die Reform das effektivste Vehikel sei, sondern auch im existentiellen Sinn des Dekrets Frequens¹²⁵. Vinzenz von Aggsbach sagte es später, viele Jahre nach dem ruhmlosen Ende des Basler Konzils seinem Korrespondenten Johann Schlitpacher rundheraus: *De reformatione, quam dicitis fore valde necessariam, et que non possit aliter fieri, nisi per concilium generale, sencio vobiscum*. Daher seien auch die Reformbemühungen des päpstlichen Legaten Nikolaus von Kues (1451/1452), also sein Ziel, Papst und Reform wieder zu versöhnen, bloße Augenwischerei gewesen. Gott selbst werde die Kirche purgieren: *faciet reformationem generalem non parcialem, sicut vester Chusa; faciet eciam veram, non fictam trufaticam seu pretensam, qualem idem Chusa... simulavit*¹²⁶. Über diesem sicherlich ungerechten Urteil ist nicht zu verkennen, daß die Legation des Cusanus für Jahrzehnte der letzte Versuch einer zentral gelenkten Reform der Kirche gewesen sein sollte.

Der monastische Reform-Konziliarismus bedarf meiner Ansicht nach neuer Untersuchung. Die herbstlichen Konzilstraktate des Benediktiners Johannes Keck oder des Kartäusers Bartholomäus von Maastricht sprechen eine ebenso deutliche Sprache wie die eben aus dem Munde des Vinzenz von Aggsbach vernommene bittere Konzilsnostalgie in Kreisen deutscher Kartäuser nach 1449.

IV. Bilanz

Ein nüchternes Urteil darf sagen: Die Reformarbeit der Konzilien schaffte erstens eine gewisse ›De-Avignonisierung‹ des Caput, zweitens respektable Schritte zu einer ›reformatio membrorum‹.

Die hochgespannten Reformervwartungen vieler Zeitgenossen haben die Konzilien von Konstanz und Basel nicht erfüllt. Die Vorstellung, das Generalkonzil könne auch generalstabsmäßig vom Papst bis herab zum Laien jedem Stand die ihm nötige Reform verordnen und zugleich noch in jedem Einzelnen den Geist wahrer ›Metanoia‹ erwecken, war gescheitert, oder wohl richtiger gesagt: sie hatte sich als illusorisch erwiesen. Die Schuld wurde nicht den Konzilien, sondern den Päpsten und der sabotierenden Reformunwilligkeit der Mächtigen im hohen Klerus angelastet¹²⁷.

Womit ein Vinzenz von Aggsbach sich nicht abfinden mochte, war der Verlust jener Vision der bevorstehenden Gesamtreform ›in capite et membris‹, von der unsere Überlegungen ihren Ausgang genommen hatten. Sein Ordensbruder Jacobus Cartusienensis erging sich nach der *tragedia* des Basler Konzils in düsterem Fatalismus und erwartete das sechste

125 COD 438, 31–33; s. oben Anm. 12.

126 1456 Juli 25; zit. aus dem Abdruck bei Franz HUBALEK, Aus dem Briefwechsel des Johannes Schlitpacher von Weilheim, [Phil. Diss. (masch.)], Wien 1963, 205 und 206, nach Melk, Stiftsbibliothek Cod. 1767, p. 396.

127 MERTENS, Jacobus Carthusiensis (wie Anm. 124) 222f. Jacobus hält die reformatio wegen dreier Widerstände für undurchführbar: 1. *propter inveteratam consuetudinem*; 2. *propter potentium...renitentiam*; 3. *propter avaritiae morbum, qui ubique invaluit maximeque in altis sedibus*. – De septem statibus (wie Anm. 36) 43, Z. 31–36. – Und doch richtet derselbe Jacobus unmittelbar nach dem Ende des Konzils 1449 in Lausanne einen neuen Reformappell ausgerechnet an den Papst: *Avisamentum ad papam pro reformatione Ecclesiae*, ed. POREBSKI, Wydal (wie Anm. 39) 12–17. – Die Editionen dieser Schlüsseltexte bei Porebski weisen manche Fehler auf.

Zeitalter des Antichrists¹²⁸. Es wirkt so, als sei der endzeitliche Optimismus unserer Basler Prophezeiung (»mirabilis reformatio«¹²⁹) in endzeitlichen Pessimismus umgeschlagen. Aber diejenigen, die wie Vinzenz und Jacobus dem Reformkonzil nachtrauerten, gehörten zu einer kleinen Minderheit.

Eine »reformatio particularis« wurde offenbar per se als »uneigentlich«, als Mißerfolg angesehen. Die Frage nach dem Verhältnis von Teil und Ganzem, von Generalreform und defizitärer Teilreform, scheint im Verständnis der Zeit so etwas wie Systemreflexion zu verkörpern. Der Dominikaner Johannes Nider raffte sich, nachdem er das Scheitern einer Gesamtreform erkennen mußte, zur realistischen Einsicht auf, dann wenigstens die *reformatio particularis ... in multis statibus et religionibus*¹³⁰, also die Teilreform als Chance zu akzeptieren. Diese müsse man bescheiden und hartnäckig, nach Art der Ameisen verfolgen, der »formicae«, die seiner Schrift den Namen gaben¹³¹.

Die spätere kirchengeschichtliche Literatur kehrte zum Teil alte Vorwürfe gegen die Reformkonzilien: Stückwerk statt Gesamtreform, Gesetzesformalismus statt geistlicher Dynamik. Freilich hatte sie sich nicht der Zwangsoptik entziehen können, die Reformation Martin Luthers als Maßstab und Nemesis der vorausgegangenen Epoche und ihrer Reformversuche zu betrachten. Von dort erschienen die Reformkonzilien in einer ganz unangemessenen Theologie, nach der entweder Luther als Vollender des in Basel Abgebrochenen oder umgekehrt eben dieser Abbruch als (verhängnisvolle) Langzeitsache von Luthers Erfolg angesehen wurde.

Auch die verbreitete Sicht Jedins vom lange vor Luther einsetzenden Prozeß der katholischen »Selbstreform« der Glieder gründet auf dem Reformversagen der Zentralinstanzen Papsttum und Konzil. Unterstellt wurde dabei, daß Reformiertsein nach den Maßstäben des 15. Jahrhunderts später Reformationsresistenz bedeutet hätte. Ein Blick auf die Orden in Deutschland besagt wenigstens zum Teil das Gegenteil¹³². Und überhaupt – Luther ging es ja gerade nicht primär um traditionelle Reformthemen wie Annaten und Klosterklausur, sondern um Rechtfertigung und den gnädigen Gott.

Es ist wahr, die große »Metanoia« und »Conversio«, die »vera reformatio« haben die Konzilien von Konstanz und Basel nicht bewirkt und hätten sie auch mit doppelt sovielen Reformdekreten nicht erreicht. Doch muß die Frage erlaubt sein, welche Maßstäbe einem Verdikt zugrundeliegen. Hat womöglich die Idealisierung von Reformleistungen der Reformation einerseits, des Tridentinums andererseits latent zu unhistorischen Ansprüchen geführt? Dabei war gerade die Reformation im weiteren Sinne »Teilreform« par excellence; und ehe die Dekrete des Tridentinums im katholischen Resteuropa wirklich durchgesetzt waren,

128 *Et ut verum fatear, non habeo aliquas apparencias ... quod status nostri temporis generaliter reformari debeat aut possit, diutim in peius moribus hominum crescentibus ... Immo verisimiliter opinabile mihi est statum presentem continuandum, immo peiorandum usque ad sextum statum scilicet Antichristi: cum experientia docente cognoscimus hos contraniti reformationi generali ecclesie, quos magis deceret conatu toto ad reformationem tendere, cupiditate et primatu honoris ad hoc impellente.* De septem statibus ecclesie, zit. nach MERTENS, Jacobus Carthusiensis (wie Anm. 124) 222 (Dresden LB Cod. P 42, f. 121^r). – Die Stelle kommt in dem bei POREBSKI, Wydal (wie Anm. 36) 29–47 nach Breslau UBI Fol. 280, f. 223^v–233^v edierten Text nicht vor.

129 S. oben S. 44f.

130 Johannes Nyder, Formicarius. Vollständige Ausgabe der Inkunabel Köln o.J. [1480], vermehrt um eine Einführung von Hans BIEDERMANN, Graz 1971, 35 (I c. 5). – MERTENS, Jacobus Carthusiensis (wie Anm. 123) 171.

131 Vgl. auch Jacobus Carthusiensis, De septem statibus, ed. POREBSKI, Wydal (wie Anm. 36) 42, 29f.: *Conandum quidem est, ut singula eradicerentur, sed omnia simul est impossibile extirpare.*

132 Dazu überzeugend Walter ZIEGLER, Reformation und Klosterauflösung. Ein ordensgeschichtlicher Vergleich, in: ELM (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 69) 585–614.

dauerte es mehr als ein Jahrhundert. Forderte eine ›wahre Gesamtreform‹ denn etwas Geringeres, als daß alle Menschen schlagartig vollkommene Christen würden¹³³?

Die Gesamtreform »depuis le chef jusqu'au bas«, wie sie eingangs unsere Theaterfiguren forderten, sie lebt bis heute als einer der größten Mythen, nicht nur der Kirchengeschichte. Aber Mythen beflügeln!

Literaturnachtrag

- Crises et réformes dans l'Église de la réforme grégorienne à la préreform (115e Congrès nationale des sociétés savants, 1990, Avignon), Paris 1991; darin besonders hervorzuheben: Ludwig VONES, La réforme de l'église au XIV^e siècle: tentatives pontificales dans l'esprit bénédictin et courants spirituels dans l'entourage d'Urbain V, ebd. 189–206 (Lit.).
- Remigius BÄUMER, Leo X. und die Kirchenreform, in: Papsttum und Kirchenreform. Festschrift Georg Schwaiger, Hg. G. WEITLAUFF, St. Ottilien 1990, 281–299.
- Petrus BECKER, Art. ›Johannes Rode‹, in: Verfasserlexikon 8, 1990, 128–135.
- Michele MACCARRONE, Riforme e innovazioni di Innocenzo III nella vita religiosa, in: Studi su Innocenzo III, Padua 1972, 223–337.
- Peter MAIER, Ursprung und Ausbreitung der Kastler Reform, in: SM 102/1, 1991, 75–204.
- Andreas MEYER, Arme Kleriker auf Pfründensuche. Eine Studie über das In-forma-pauperum-Register Gregors XII. von 1407 und über päpstliche Anwartschaften im Spätmittelalter (Forschungen zur Kirchlichen Rechtsgeschichte 20), Köln 1990.
- Bernhard NEIDIGER, Erzbischöfe, Landesherrn und Reformkongregationen. Initiatoren und treibende Kräfte der Klosterreformen des 15. Jahrhundert im Gebiet der Diözese Köln, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 54, 1990, 19–77.
- Konrad REPGEN, ›Reform‹ als Leitgedanke der kirchlichen Vergangenheit und Gegenwart, in: RQ 84, 1989, 5–30.
- Clément SCHMITT, La réforme de l'observance discutée au Concile de Bâle, in: AFH 83, 1990, 369–404, 84, 1991, 3–50.
- Manfred SCHULZE, Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation (Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe 2), Tübingen 1991.
- Dieter STIEVERMANN, Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989.
- Louis VEREECKE, La réforme de l'Église au Concile de Vienne, in: DERS., De Guillaume d'Ockham à S. Alphonse de Liguori. Etudes d'histoire de la théologie morale moderne 1300–1787 (Bibliotheca historica Congregationis Sanctissimi Redemptoris 12), Rom 1986, 57–108 (zuerst 1976; ital. Ausg. 1990, ebd. 60–114).
- John A. YUNCK, The lineage of Lady Meed. The Development of Medieval Venality Satires (Publications in Medieval Studies 17), Notre Dame (Indiana) 1963.

133 Jacobus Carthusiensis, De septem statibus, ed. POREBSKI, Wydal (wie Anm. 36) 42,21–24: *Putamusne Ecclesiam posse recipere reformationem generalem? Et quidem ad hunc statum devenire, ut omnia vitia tollantur ab Ecclesia? Ego iudico impossibile humano modo.*